



Handel, Gewerbe u. Industrie

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

115/ME

GZ 9100/245-I 4/91

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl. <u>2</u>	-GE/19 <u>92</u>
Datum <u>14. 1. 1992</u>	
Verteilt <u>17. Jan. 1992</u>	<u>Wk.</u>

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

A. Bauer

Betrifft: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

15. März 1992

ersucht.

7. Jänner 1992

Für den Bundesminister:

TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

9100/245-I 4/91

Kartellgesetznovelle 1992

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird
(Kartellgesetznovelle 1992 - KartGNov 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988, BGBl. Nr. 600,
über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen wird
geändert wie folgt:

1. Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"Berechnung des Umsatzerlöses

§ 2a. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind
Umsatzerlöse nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. Unternehmen, die in der im § 41 beschriebenen Form
miteinander verbunden sind, gelten als einziges
Unternehmen; Umsätze aus Lieferungen und Leistungen
zwischen diesen Unternehmen (Innenumsätze) sind in die
Berechnung nicht einzubeziehen;

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

- 2 -

2. bei Banken und Bausparkassen tritt an die Stelle der Umsatzerlöse ein Zehntel der Bilanzsumme;

3. bei Versicherungsunternehmungen treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieinnahmen."

2. § 5 Abs. 1 Z 1 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis."

4. Dem § 5 sind die folgenden Abs. 3 und 4 anzufügen:

"(3) Die Abschnitte II und IIa sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese [zur Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) notwendig sind] [der Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) dienen].

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

(4) Der Abschnitt II ist auf vertikale Vertriebsbindungen (§ 30a) nicht anzuwenden."

5. Nach dem § 8 ist der folgende § 8a einzufügen:

"Feststellungen

§ 8a. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Sachverhalt berührt werden,

3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Sachverhalt berührt werden."

6. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

"Preisbindungen"

7. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 1 hat zu entfallen.

8. Im § 17 Abs. 1 hat die Wortfolge ", insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertages," zu entfallen.

- 4 -

9. § 17 Abs. 3 Z 1 wird aufgehoben.

10. Im § 18 Abs. 2 ist das Zitat "(§ 13 Abs.1)" durch "(§ 13)" zu ersetzen.

11. Dem § 18 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Ausnahme nach Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Wirkungs- und Verhaltenskartelle, wenn das Kartellgericht nach § 8a rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt und daß es kein Bagatellkartell ist. Ein solches Kartell darf jedoch für sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses weiter durchgeführt werden; wenn innerhalb dieser Frist die Genehmigung des Kartells beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, darf das Kartell darüberhinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden."

12. § 20 wird aufgehoben.

13. § 25 hat zu lauten:

"Untersagung der Durchführung

§ 25. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen. Wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;

2. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines solchen Kartells abweist oder nach § 65 zurückweist.

(2) Auf Antrag hat das Kartellgericht die Durchführung von Kartellen zu untersagen, deren Durchführung nach § 18 Abs. 1 Z 1 verboten ist.

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden."

14. § 27 hat zu lauten:

"Widerruf der Genehmigung

§ 27. (1) Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;

- 6 -

2. auf Antrag, soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden."

15. Nach § 30 ist folgender IIa. Abschnitt einzufügen:

"IIa. Abschnitt

Vertikale Vertriebsbindungen

Begriffsbestimmung

§ 30a. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind Verträge zwischen einem Unternehmer (bindender Unternehmer) mit einem oder mehreren selbständig

- 7 -

bleibenden Unternehmern einer nachfolgenden
Wirtschaftsstufe (gebundene Unternehmer), durch die diese
im Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der
Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen
beschränkt werden.

(2) Preisbindungen (§ 13) gelten nicht als vertikale
Vertriebsbindungen.

Anzeigepflicht

§ 30b. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind vom
bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem
Kartellgericht anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Muster der
Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern
anzuschließen.

Untersagung

§ 30c. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung
einer vertikalen Vertriebsbindung auf Antrag zu
untersagen, wenn

1. die vertikale Vertriebsbindung gegen ein
gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879
ABGB) verstößt,

2. die vertikale Vertriebsbindung nicht
volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Dies ist
jedenfalls dann der Fall, wenn die vertikale
Vertriebsbindung mit den im § 7 Abs. 1 angeführten

- 8 -

internationalen Verträgen unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung sind die gerechtfertigten Interessen des bindenden Unternehmers, der gebundenen Unternehmer und der Letztverbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen. Ferner darf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der gebundenen Unternehmer nicht unbillig beschränkt und der Marktzutritt für andere Wettbewerber nicht unbillig erschwert werden.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.

Unwirksamkeit von Verträgen

§ 30d. Vertikale Vertriebsbindungen sind unwirksam, soweit ihre Durchführung verboten ist.

Freistellung durch Verordnung

§ 30e. Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung feststellen, daß für

bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30c vorliegt."

16. § 33 hat zu lauten:

"Widerrufsauftrag

§ 33. (1) Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die Empfehlung binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;

1a. auf Antrag, wenn die Empfehlung entgegen dem § 32 hinausgegeben wurde;

2. auf Antrag, soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);

3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter Einhaltung des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1a und 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden."

- 10 -

17. § 35 ist als Abs. 1 zu bezeichnen; ihm sind die folgenden Abs. 2 bis 4 anzufügen:

"(2) Bei der Beurteilung, ob ein Verhalten mißbräuchlich im Sinn des Abs. 1 ist, ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob dadurch die Medienvielfalt beeinträchtigt wird.

(3) Wenn das Kartellgericht den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt, hat es dem marktbeherrschenden Unternehmer auf Antrag Aufträge zu erteilen, soweit dies notwendig ist, um die Fortsetzung oder Wiederholung des mißbräuchlichen Verhaltens zu verhindern. Das Kartellgericht hat hiebei die Interessen des marktbeherrschenden Unternehmers einerseits und der vom Mißbrauch betroffenen Unternehmer sowie der Letztverbraucher andererseits angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wenn sich nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 3 die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag einer Partei den Auftrag ändern oder aufheben."

18. § 37 hat zu lauten:

"Antragsberechtigung

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt

- 11 -

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
4. im Falle der Beeinträchtigung der Medienvielfalt auch Vereinigungen, die Interessen von Journalisten vertreten."

19. In der Einleitung des § 41 hat die Wortfolge
", sofern die beteiligten Unternehmer beziehungsweise
Unternehmen zusammen einen Anteil am gesamten inländischen
Markt von mindestens 5 % haben," zu entfallen.

20. § 41 Z 3 hat zu lauten:

"3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von
Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist,
durch einen anderen Unternehmer, wenn dadurch ein
Beteiligungsgrad von 25 % oder von 50 % erreicht oder
überschritten wird,"

21. Die Überschrift des § 42 hat zu lauten:

"Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse"

- 12 -

22. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß zusammen Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten."

23. Nach § 42 Abs. 1 ist folgender Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist."

24. Nach § 42 sind die folgenden §§ 42a bis 42c einzufügen:

"Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 42a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß zusammen Umsatzerlöse von mindestens 2 Milliarden Schilling hatten.

(2) Die Durchführung von Zusammenschlüssen nach Abs. 1 ist vor der Ausstellung einer Bestätigung nach § 42b Abs. 2 oder 6 oder dem rechtskräftigen Ausspruch des

Kartellgerichts, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird (§ 42b Abs. 3 bis 5), verboten. Verträge sind unwirksam, soweit sie diesem Verbot widersprechen.

(3) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob ein Zusammenschluß in verbotener Weise durchgeführt wurde. Zum Antrag sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,
4. im Falle von Medienzusammenschlüssen auch Vereinigungen, die Interessen von Journalisten vertreten.

Untersagung von Zusammenschlüssen

§ 42b. (1) Zur Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 42a Abs. 1 ist jeder am Zusammenschluß beteiligte Unternehmer berechtigt.

(2) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen einem Monat ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsantrag gestellt wird oder alle gestellten Prüfungsanträge zurückgezogen werden, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

- 14 -

(3) Wenn die Prüfung des Zusammenschlusses nach Abs. 2 beantragt wurde, ist der Zusammenschluß zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung (§ 34 Abs. 1 und 2) entsteht oder verstärkt wird; wenn dies nicht der Fall ist, hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird.

(4) Trotz Vorliegens der Untersagungs Voraussetzungen nach Abs. 3 hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, wenn der Anmelder nachweist, daß

1. durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder

2. der Zusammenschluß zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(5) Wenn die Voraussetzungen sonst nicht gegeben sind, kann das Kartellgericht den Ausspruch, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag eines am Zusammenschluß beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

- 15 -

(6) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluß nur binnen sechs Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung untersagen; nach dem Ablauf der Frist hat es hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen. Wenn ein Verbesserungsauftrag nach § 65 erteilt wird, ist die Frist vom Einlangen des verbesserten Genehmigungsantrags zu berechnen.

Medienzusammenschlüsse

§ 42c. (1) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Medienunternehmen oder Mediendienste (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7 Mediengesetz),
2. Verlage, sofern sie nicht Medienunternehmen sind, Druckereien oder Unternehmen, die Werbeaufträge beschaffen oder den Vertrieb von Medienstücken im großen besorgen, (Medienhilfsunternehmen) oder
3. Unternehmen, die an einem Medienunternehmen, Mediendienst oder Medienhilfsunternehmen einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25 % beteiligt sind.

(2) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß auch dann, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen zu den im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Unternehmen gehört

- 16 -

und an mindestens einem weiteren am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ein oder mehrere Medienunternehmen, Mediendienste oder Medienhilfsunternehmen mittelbar oder unmittelbar insgesamt zu mindestens 25 % beteiligt sind.

(3) Unter den Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 gilt auch die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens als Medienezusammenschluß.

(4) Medienezusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung nach § 42a auch dann, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß zusammen Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten, wenn an dem Zusammenschluß mindestens zwei Medienunternehmen beteiligt sind, jedoch unabhängig von den Umsatzerlösen.

(5) Ein Medienezusammenschluß ist nach § 42b Abs. 3 auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird."

25. § 45 hat zu lauten:

"Kostenersatz

§ 45. Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht nach den §§ 8a, 25 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 2, §§ 30, 30c Abs. 1, § 33 Abs. 1 Z 1a und 2, §§ 35, 36 und § 42a Abs. 3 sind die

Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden; dies gilt jedoch nicht im Verhältnis zu den Amtsparteien (§ 44)."

26. Im § 47 ist die Wortfolge "von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2)," durch "von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b) und" zu ersetzen; die Wortfolge "und von Bagatellkartellen (§§ 58 und 59)" hat zu entfallen.

27. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30c Abs. 1 Z 2),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35),
3. der für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 42b Abs. 3 bis 5 und § 42c Abs. 5 maßgeblichen Umstände."

28. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Im Verfahren über die Genehmigung von Kartellen und die Prüfung von Zusammenschlüssen hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug

- 18 -

eine Gleichschrift des Antrags beziehungsweise der Anmeldung und seiner beziehungsweise ihrer Beilagen zuzustellen."

29. Im § 50 ist der Klammersausdruck "(§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3)" durch "(§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 3a)" zu ersetzen.

30. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 oder einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c oder für den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen."

31. Im § 52 Abs. 2 ist die Wortfolge "die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 35 und 36)" durch "Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht nach den §§ 35 und 36" zu ersetzen.

32. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Gegenäußerung einbringen."

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

33. Die Überschrift des VII. Abschnitts hat zu lauten:

**"Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle,
unverbindliche Verbandsempfehlungen und Zusammenschlüsse"**

34. § 54 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht über den Antrag auf Genehmigung eines Kartells sowie in allen Angelegenheiten eines genehmigten Kartells müssen die Kartellmitglieder sich durch einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten vertreten lassen."

35. Im § 55 Abs. 1 erhalten der zweite bis letzte Satz die Absatzbezeichnung "(1a)"; der Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen, wenn

1. der Kartellbevollmächtigte stirbt,
2. der Kartellbevollmächtigte unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen,
3. das Kartell nach § 25 Abs. 1 Z 1 genehmigt wird und die Kartellmitglieder noch keinen Kartellbevollmächtigten bestellt haben."

- 20 -

36. § 56 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

"(1) Wird nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach der Genehmigung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen."

37. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.

38. § 59 hat zu lauten:

"Änderung und Ergänzung

von Wirkungs- und Verhaltenskartellen

§ 59. (1) Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach ihrer Genehmigung geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Wenn die Frist versäumt wird, dann ist die weitere - auch nur teilweise - Durchführung der Änderung oder Ergänzung des Kartells solange verboten, bis die Genehmigung beantragt wird."

39. Die Überschrift des § 60 hat zu lauten:

"Inhalt von Genehmigungsanträgen"

40. In der Einleitung des § 60 hat die Wortfolge "und Anzeigen von Bagatellkartellen (§ 58)" zu entfallen.

41. Im § 60 Z 3 ist die Wortfolge "Preis- oder Vertriebsbindung" durch "Preisbindung" zu ersetzen.

42. In der Einleitung des § 62 hat die Wortfolge "und Anzeigen (§ 58)" zu entfallen.

43. Im § 62 Z 1 ist die Wortfolge "Preis- und Vertriebsbindungen" durch "Preisbindungen" zu ersetzen.

44. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des Abs. 1 hat zu entfallen.

45. Die Überschrift des § 65 hat zu lauten:

"Verbesserung von Anträgen"

46. Im § 65 Abs. 1 haben die Wortfolgen ", die Anzeige" und "beziehungsweise der Anzeige" zu entfallen.

47. Im § 68 Abs. 1 ist die Wortfolge "nach § 25 Z 1 oder 3 untersagt" durch "nach § 25 Abs. 1 aus inhaltlichen Gründen untersagt" zu ersetzen.

- 22 -

48. Nach § 68 ist der folgende § 68a einzufügen:

"Inhalt von Anmeldungen nach § 42a

§ 68a. (1) Anmeldungen nach § 42a haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem

a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe

- der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 41,

- der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielten Umsätze (Mengen und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 3,

b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,

c) zur allgemeinen Marktstruktur;

2. wenn es sich um einen Medienezusammenschluß handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) § 65 ist auf Anmeldungen nach § 42a sinngemäß anzuwenden."

- 23 -

49. Im § 71 sind das Wort "und" am Ende der Z 6 und der Punkt am Ende der Z 7 jeweils durch einen Beistrich zu ersetzen und die folgenden Z 8 und 9 anzufügen:

"8. die Anmeldung von Zusammenschlüssen, sobald diese nicht mehr untersagt werden können,

9. die Untersagung von Zusammenschlüssen."

50. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4, 6 und 9), ist in diesem Beschluß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in Verbindung mit § 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige oder Anmeldung Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5, 7 und 8), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit Beschluß anzuordnen."

51. Im § 75 Abs. 4 ist die Wortfolge "von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2)" durch "von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b)" zu ersetzen.

52. Im § 76 sind das Wort "und" am Ende der Z 4 und der Punkt am Ende der Z 5 jeweils durch einen Beistrich zu ersetzen und die folgende Z 6 anzufügen:

"6. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen Zusammenschlüsse."

- 24 -

53. § 80 Z 3 hat zu lauten:

"3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 sowie auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c eine Rahmengebühr von 10.000 S bis 200.000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell oder eine vertikale Vertriebsbindung handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5.000 S;"

54. § 80 Z 4 und 5 werden aufgehoben.

55. Im § 80 Z 6 hat die Wortfolge ", bei Bagatellkartellen jedoch 600 S" zu entfallen.

56. Im § 80 Z 8 ist das Zitat "§ 33 Z 2" durch "§ 33 Z 1a und 2" zu ersetzen.

57. Im § 80 Z 9 ist das Zitat "(§§ 34 und 35)" durch "(§§ 35 und 36)" zu ersetzen.

58. § 80 Z 10 hat zu lauten:

"10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer vertikalen Vertriebsbindung (§ 30b) eine Pauschalgebühr von 400 S;"

59. Im § 80 sind nach der Z 10 die folgenden Z 10a und 10b einzufügen:

"10a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1.000 S, wenn ein Prüfungsantrag nach § 42b gestellt wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20.000 S bis 400.000 S;

10b. für ein Verfahren über einen Feststellungsantrag nach § 8a und nach § 42a Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5.000 S bis 200.000 S;"

60. Im § 101 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen."

61. Im § 118 Abs. 1 ist das Wort "und" am Ende der Z 3 durch einen Beistrich zu ersetzen und die folgende Z 3a einzufügen:

"3a. im Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmer,"

- 26 -

62. Im § 126 Abs. 1 ist die Wortfolge "über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35)" zu ersetzen durch "über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer (§§ 35 und 36)" und im § 126 Abs. 2 ist die Wortfolge "über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie auf Grund von Vergleichen in diesen Angelegenheiten" zu ersetzen durch "im Verfahren nach den §§ 35 und 36".

63. Im § 127 Abs. 1 hat die Wortfolge
", insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs," zu entfallen.

64. Die Überschrift des § 130 hat zu lauten:
**"Verbotene Durchführung eines Kartells,
einer vertikalen Vertriebsbindung
oder eines Zusammenschlusses"**

65. § 130 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell oder einen Zusammenschluß in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 42a Abs. 2, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer

vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

66. § 131 hat zu lauten:

**"Verbotene Ausnützung
einer marktbeherrschenden Stellung**

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Untersagung oder Auftragserteilung (§§ 35 und 36) ausnützt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

67. § 132 hat zu lauten:

"Irreführung des Kartellgerichts

§ 132. Wer in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23 oder einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder wer in einer Anmeldung nach § 42a über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

68. Im § 139 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

- 28 -

69. Der XV. Abschnitt hat zu lauten:

**"XV. Abschnitt
Bußgeldverfahren**

Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 50000 S bis 500000 S, wenn sie

- a) die Anzeigepflicht nach § 30b oder § 42 verletzen,
- b) in einer Anzeige nach § 30b oder § 42 [bewußt] unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
- c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
- d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
- e) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,
- f) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;

2. Unternehmern in der Höhe von 10.000 S bis 100.000 S, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;

3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 2.000 S bis 20.000 S, wenn sie

- 29 -

- a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
- b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143a. Das Bußgeld fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen."

70. § 151 Z 1 hat zu lauten:

"1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;"

71. § 151 Z 3 wird aufgehoben.

- 30 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 30e KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; Sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 1993 wirksam.

Artikel III

(1) Nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigte Vertriebsbindungen sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wie vertikale Vertriebsbindungen nach § 30a KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu behandeln.

(2) Vertikale Vertriebsbindungen nach § 30a KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bereits durchgeführt werden und noch nicht nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigt worden sind, sind bis 30. Juni 1993 nach § 30b KartG 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuzeigen.

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

- 31 -

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz ist auf Zusammenschlüsse nicht anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens zustandegekommen sind.

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

V O R B L A T T

1. Problem

a) Das Kartellgesetz 1988 soll entsprechend den Erfahrungen mit seiner praktischen Anwendung verbessert werden; dies gilt insbesondere für die Durchsetzbarkeit des Gesetzes.

b) Es sind wirksamere rechtliche Instrumente gegen das Entstehen und die Auswirkungen marktbeherrschender Positionen, insbesondere im Medienbereich, wünschenswert.

2. Problemlösung

a) Einführung einer Zusammenschlußkontrolle, die durch Sonderbestimmungen für Medienezusammenschlüsse auch eine Beeinträchtigung der Medienvielfalt verhindern soll.

b) Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Beeinträchtigung der Medienvielfalt; dem Kartellgericht wird die Befugnis zur Anordnung weitreichender Maßnahmen gegeben, die bis zur Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen gehen können.

c) Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeit in verschiedenen Bereichen.

- 2 -

d) Einführung eines weitgehenden individuellen Antragsrechts im kartellgerichtlichen Verfahren.

e) Einfachere Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen.

3. EG-Konformität

Die Frage der EG-Konformität stellt sich insofern nicht, als das EG-Kartellrecht die Mitgliedstaaten nicht zu einer Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts verpflichtet.

4. Kosten

Eine spürbare finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil1. Wesentlicher Inhalta) Einleitung

Schon bei der Erlassung des am 1.1.1989 in Kraft getretenen Kartellgesetzes 1988 ist eine baldige Revision im Licht der praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes in Aussicht genommen worden. In diesem Sinn hat der Nationalrat mit der EntschlieÙung vom 19.10.1988 (717 der Beilagen) den Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten des Kartellgesetzes 1988 über die Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Gesetzes zu berichten. Der Bericht des Bundesministers für Justiz vom 28.6.1991 (III - 35 der Beilagen), dem die Äußerungen zahlreicher mit der Anwendung des Kartellgesetzes befaßter Stellen zugrundeliegen, enthält auch eine Reihe von Anregungen zur Novellierung des Kartellgesetzes.

Auch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sieht Änderungen im Bereich des Kartellrechts vor:

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

- 2 -

- Der Zugang zum Gericht soll erleichtert sowie das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden;

- die Berechtigung zum Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung soll erweitert werden;

- es soll geprüft werden, ob der Entfall der Ausnahmebestimmung des § 5 KartG 1988 ohne Gefährdung des mehrstufigen Aufbaus des Genossenschaftswesens möglich ist;

- es soll eine kartellgerichtliche Zusammenschlußkontrolle unter Bedachtnahme auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen eingeführt werden;

- eine ergänzende Sonderregelung für Medienunternehmen soll überdies der Erhaltung der Medien- und Meinungsvielfalt dienen.

Der Entwurf geht von diesem Programm aus und enthält überdies eine zweckmäßigere Regelung der (vertikalen) Vertriebsbindungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe kleinerer rechtstechnischer Verbesserungen.

Abgesehen von dem völlig neuen Institut der Zusammenschlußkontrolle läßt sich über die vorgesehenen Änderungen ganz allgemein sagen, daß sie die tragenden Grundsätze des Kartellgesetzes unberührt lassen, aber für eine bessere Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit sorgen sollen. Nähere Ausführungen hiezu enthalten die folgenden Punkte.

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

- 3 -

Das Bundesministerium für Justiz hat zu allen Fragen eingehende Gespräche mit Vertretern der Sozialpartner geführt und über die meisten, wenn auch nicht über alle, Regelungen Übereinstimmung erzielt. Zu den Fragen der Medienzusammenschlußkontrolle hat das Bundesministerium für Justiz, ausgehend von einem Hearing, dem auch unabhängige Experten zugezogen worden waren, mit den beteiligten Kreisen umfangreiche Vorgespräche geführt, die trotz der kontroversiellen Natur dieser Fragen schließlich zu einer gewissen Annäherung der Standpunkte geführt haben.

b) Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeit

Die Befugnisse des Kartellgerichts sind nach der derzeit geltenden Rechtslage insbesondere mit Beziehung auf Kartelle sehr beschränkt: das Kartellgericht kann in der Sache selbst nur dann tätig werden, wenn die Kartellmitglieder - durch einen Genehmigungsantrag oder durch die Anzeige eines Bagatellkartells - zunächst einmal selbst an das Kartellgericht herangetreten sind. Zwar sieht das Kartellgesetz 1988 in den §§ 57 und 58 die Aufforderung zum Genehmigungsantrag und die Aufforderung zur Anzeige eines Bagatellkartells auf Antrag einer Amtspartei vor; doch handelt es sich bei dieser Aufforderung um eine bloße Formalentscheidung (die deshalb auch vom Vorsitzenden des Kartellgerichts allein getroffen

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

- 4 -

werden kann) und es bleibt den Kartellmitgliedern überlassen, ob sie der Aufforderung Folge leisten wollen. Wenn man bedenkt, daß ein Großteil der Kartelle (zunächst) ohne Genehmigung durch das Kartellgericht durchgeführt werden darf, nämlich Wirkungs-, Verhaltens- und Bagatellkartelle, klafft hier eine große Lücke.

Das Sanktionensystem des Kartellgesetzes 1988 ist zwar theoretisch lückenlos und ebenso theoretisch sehr streng: mit der Mißachtung der Aufforderung nach den §§ 57 und 58 KartG 1988 wird die weitere Durchführung des Kartells zur verbotenen Durchführung und damit nach § 130 KartG 1988 gerichtlich strafbar. Da es aber - wie die Erfahrung zeigt - aus einer Reihe von Gründen fast nie zur strafgerichtlichen Verfolgung, geschweige denn Verurteilung wegen kartellrechtlicher Straftatbestände kommt, ist die Strafdrohung tatsächlich nicht sehr wirksam. Dazu kommt, daß alle kartellrechtlich relevanten Vorfragen vom Strafgericht selbst gelöst werden müssen; das Kartellgericht hat hiezu keine Möglichkeit.

Der Entwurf versucht diese unbefriedigende Situation durch eine Reihe von Maßnahmen zu verbessern, die auf eine umfassende Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeiten abzielen und nicht nur die rechtlichen Instrumente der §§ 57 und 58 KartG 1988 ersetzen, sondern über deren Regelungsbereich noch weit hinausgehen:

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

- 5 -

- Einführung einer weitreichenden allgemeinen (also nicht auf den Bereich der Kartelle beschränkten)

Feststellungsbefugnis (§ 8a);

- Erweiterung der Möglichkeiten, die Durchführung von Kartellen zu untersagen, wobei der Antrag unmittelbar auch gegen solche Kartelle gestellt werden kann, die den Gang zum Kartellgericht vermieden haben, sei es, daß das Kartell erlaubterweise ohne Genehmigung durchgeführt werden darf (§ 25 Abs. 1 Z 2), sei es, daß es sich um die verbotene Durchführung eines Kartells handelt (§ 25 Abs. 2);

- Erweiterung der Möglichkeiten, den Widerruf einer Verbandsempfehlung aufzutragen, nämlich dann, wenn diese unzulässigerweise hinausgegeben worden ist (§ 33 Abs. 1 Z 1a; bisher nur eine Verwaltungsübertretung nach § 142 Z 3 KartG 1988);

- Ersetzung der Verwaltungsstrafdrohungen des Kartellgesetzes 1988 durch ein Bußgeldverfahren vor dem Kartellgericht (XV. Abschnitt, §§ 142, 143 und 143a).

c) Erweiterung der Antragsberechtigung

In Ergänzung der oben angeführten Maßnahmen wird auch die Berechtigung, verschiedene Anträge an das Kartellgericht zu stellen, umfassend erweitert. Die dem Kartellgericht eingeräumten Zuständigkeiten können - da ein amtswegiges Vorgehen des Kartellgerichts nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist - nur dann wahrgenommen

werden, wenn von der jeweiligen Antragsberechtigung entsprechend Gebrauch gemacht wird. Dies ist am ehesten dann sichergestellt, wenn die Antragsberechtigung denjenigen eingeräumt wird, deren Interessen im konkreten Fall beeinträchtigt werden.

Der Entwurf räumt daher das Antragsrecht auch den Unternehmern ein, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen berührt werden, aber auch allen Vereinigungen, die einschlägige wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten; dies gilt für die oben angeführten Verfahren (mit Ausnahme des Bußgeldverfahrens), das Verfahren zum Widerruf der Genehmigung eines Kartells (§ 27), aber auch für das Verfahren zur Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (für welches dies von vielen Seiten schon seit langem gefordert wird).

Bezüglich der genannten Vereinigungen folgt der Entwurf somit dem Vorbild des § 14 UWG; die gegenüber dieser Bestimmung anders lautende Formulierung dient nur der sprachlichen Vereinfachung.

d) Ausnahmen nach § 5 KartG 1988

1. Der Entwurf enthält Änderungen bezüglich der Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 1 (Forstwirtschaft) und des § 5 Abs. 2 Z 1 (Genossenschaften); hiezu wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

- 7 -

2. Unbestritten sind die in § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 geregelten Ausnahmen (staatliche Monopolunternehmen und Unternehmen, soweit sie dem Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrats an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraf- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI. Nr. 180/1920, unterliegen). Der Entwurf sieht daher keine Änderung dieser Bestimmungen vor.

3. § 5 Abs. 1 Z 2 KartG 1988 sieht vor, daß die Abschnitte II bis IV grundsätzlich nicht auf einen Sachverhalt anzuwenden sind, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über Banken, Bausparkassen oder private Versicherungsunternehmen oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Verkehrsunternehmen unterliegt.

Der bisher umstrittene Umfang dieser Ausnahmeregelung ist nunmehr - jedenfalls für den Bankenbereich - durch eine grundlegende Entscheidung des Kartellobergerichts klargestellt worden. Dieses hat die von den Banken vertretene Auffassung, daß sich die Ausnahme auf ihre gesamte Geschäftstätigkeit beziehe, mit der Begründung abgelehnt, daß sich die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz nur auf die Einhaltung der einschlägigen bankenrechtlichen Vorschriften bezieht,

- 8 -

nicht aber auch auf die Einhaltung des Kartellrechts. Als Wettbewerbsbeschränkung, die nach bankenrechtlichen Vorschriften der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegt, kommt danach nur das sogenannte Eck- und Habenzinsabkommen nach § 20 KWG in Frage, das der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen bedarf.

Man kann davon ausgehen, daß Entsprechendes auch für die anderen im § 5 Abs. 1 Z 2 KartG 1988 aufgezählten Wirtschaftsbereiche gilt.

In dem von der Rechtsprechung klargestellten Umfang kann der gegenständlichen Ausnahmebestimmung sachliche Berechtigung nicht abgesprochen werden, sodaß eine Änderung derselben nicht angebracht ist.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Der Umfang des geregelten Rechtsstoffs geht über das Kartellgesetz 1988 grundsätzlich nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes verwiesen werden (473 BlgNR 13. GP, Seite 25f).

3. EG-Konformität und EWR

a) Die EG-Verträge und die Ausführungsverordnungen dazu enthalten unmittelbar anwendbare Wettbewerbsregeln, die von Gemeinschaftsorganen vollzogen werden und deren sachlicher Anwendungsbereich durch die sogenannte Zwischenstaatlichkeitsklausel vom Anwendungsbereich des nationalen Kartellrechts abgegrenzt werden soll.

Eine inhaltliche Anpassung des österreichischen Kartellrechts an diese Wettbewerbsregeln ist somit nicht erforderlich. Allerdings bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere mit Beziehung auf die Einführung einer Zusammenschlußkontrolle eine weitere inhaltliche Annäherung an das Wettbewerbsrecht der EWG.

b) Das gleiche gilt grundsätzlich für den in Vorbereitung befindlichen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Im Zuge der legislativen Maßnahmen, die Österreich die Teilnahme am EWR ermöglichen sollen, ist auch im Bereich des Kartellrechts eine gesetzliche Regelung von geringem Umfang angezeigt: Die EWR-Wettbewerbsregeln, die inhaltlich mit denen der EWG übereinstimmen werden, sehen in verschiedenen Bestimmungen die Zusammenarbeit mit den "zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten" vor. Hiezu sollen innerstaatliche Zuständigkeitsbestimmungen und allenfalls Verfahrensregelungen erlassen werden.

- 10 -

Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere um die gebotene rasche Behandlung der erwähnten Regelung nicht zu gefährden, werden die einschlägigen Bestimmungen nicht in diesen Entwurf aufgenommen, sondern einem eigenen Gesetzesentwurf vorbehalten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die Erweiterung der kartellgerichtlichen Zuständigkeiten als solche, als auch die Einführung eines individuellen Antragsrechts im kartellgerichtlichen Verfahren wird voraussichtlich zu einem Ansteigen des Geschäftsanfalls beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht führen; das Ausmaß dieses Anstiegs läßt sich jedoch nicht einmal annähernd abschätzen. Dies wird unter Umständen dazu führen, daß der Vorsitzende des Kartellgerichts, allenfalls auch sein Stellvertreter, von anderer richterlicher Tätigkeit entlastet werden müssen. Für den Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten wird sich voraussichtlich die Notwendigkeit der Aufstockung des Hilfspersonals ergeben; hiezu wird auf § 113 Abs. 4 KartG 1988 hingewiesen, wonach das Oberlandesgericht Wien dem Paritätischen Ausschuß das notwendige weitere Personal beistellt.

Da die Gebühren im kartellgerichtlichen Verfahren durchwegs Rahmengebühren sind, bei deren Bemessung der

- 11 -

Verfahrensaufwand zu berücksichtigen ist (§ 80 KartG 1988) und nach § 85 KartG 1988 auch die sonstigen Kosten, wie Sachverständigengebühren und Vergütungen für die Beisitzer des Kartellgerichts, die Mitglieder des Kartellobergerichts und die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses, zu ersetzen sind, kann angenommen werden, daß dem Bund in diesem Zusammenhang keine spürbare Mehrbelastung erwächst.

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

Besonderer TeilZum Art. I (Änderungen des KartG 1988)Zur Z 1 (§ 2a)

Während das Kartellgesetz 1988 in verschiedenen Regelungen nur auf den Marktanteil als wirtschaftliche Kenngröße abstellt, führen die Bestimmungen über die Zusammenschlußkontrolle auch den Umsatz als Kriterium ein (§§ 42 und 42a). Dies macht eine Bestimmung über dessen Berechnung notwendig, die - ebenso wie die Bestimmung des § 2 über die Berechnung von Marktanteilen - in den allgemeinen Teil aufgenommen wird.

Da für Banken, Bausparkassen und Versicherungen dieses Kriterium nach der Natur ihrer Geschäftstätigkeit nicht unmittelbar paßt, werden für diese Unternehmen nach dem Vorbild des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Sonderregelungen getroffen.

Zur Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1)

Die allgemeine und umfassende Ausnahme für die Forstwirtschaft soll aufgehoben werden, weil sie heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Sollte sich für bestimmte Fälle die Notwendigkeit von Ausnahmen

- 13 -

zeigen, so kann dem durch eine Verordnung durch § 17 Rechnung getragen werden

Zu den Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 2 bis 4)

1. Genossenschaften (Abs. 3)

a) Das Kartellgesetz 1988 hat die Ausnahmebestimmung für Genossenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1) wörtlich unverändert aus dem Kartellgesetz (1972) übernommen. Die Reichweite dieser Ausnahme ist in der Lehre umstritten; Einigkeit besteht jedoch darüber, daß die zitierte Bestimmung legislativ mißglückt ist. Es gibt auch keine kartellgerichtliche Rechtsprechung, die zur Klärung der Rechtslage beitragen könnte; nur der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1958 (SZ 31/131) ausgesprochen, daß die Ausnahme sich nur auf das Genossenschaftsstatut beziehe, ohne weiter auf ihre Reichweite einzugehen.

Der Entwurf stellt im § 5 Abs. 3 eine Neuformulierung zur Diskussion, die unmittelbar an den der Ausnahmeregelung innewohnenden Zweck, die Funktionsfähigkeit der Rechtsform Genossenschaft sicherzustellen, anknüpft. In diese Richtung geht auch die Rechtsprechung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland, obwohl dieses Gesetz keine ausdrückliche Ausnahmebestimmung für Genossenschaften

enthält. Danach sind genossenschaftsrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen insoweit von der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen, als sie genossenschaftsimmanent sind und insbesondere zur Sicherung des Zwecks oder der Funktionsfähigkeit der Genossenschaft erforderlich sind (BGH, WuW/E BGH 2271 - Taxigenossenschaft; OLG Stuttgart, WuW/E OLG 3985 - Interfunk).

Die Formulierung der vorgeschlagenen Bestimmung knüpft dabei mit Rücksicht auf den im § 1 GenG enthaltenen Förderungsauftrag der Genossenschaft an diesen an. Ob Wettbewerbsbeschränkungen, um von der Ausnahme umfaßt zu werden, zur Erfüllung dieses Auftrags notwendig sein müssen, oder ob es genügt, daß sie der Erfüllung dieses Auftrags dienen, wird im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt: der Entwurf enthält daher zwei in eckige Klammer gesetzte Alternativformulierungen.

Unabhängig davon, welcher der beiden Fassungen der Vorzug gegeben wird, stellt die Bestimmung nur auf die Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung durch den Förderungsauftrag der Genossenschaft ab und unterscheidet daher nicht zwischen verschiedenen Kartellarten (im Sinne des § 9) und auch nicht dahingehend, ob sie im Statut der Genossenschaft oder einem anderen Vertrag enthalten sind.

b) Dem mehrstufigen Aufbau des Genossenschaftswesens gegenüber verhält sich die vorgeschlagene Bestimmung (ebenso wie die geltende Ausnahmebestimmung) neutral; das

- 15 -

heißt, daß sie zwischen Primärgenossenschaften und Sekundär- bzw. Tertiärgenossenschaften nicht unterscheidet.

c) Während Vertriebsbindungen im Kartellgesetz 1988 im Abschnitt II über Kartelle mitgeregelt sind und daher von der geltenden Genossenschaftsausnahme mitumfaßt sind, regelt der Entwurf vertikale Vertriebsbindungen in einem eigenen Abschnitt IIa. Es mußte in der neuen Ausnahmebestimmung daher auch die Anwendung des Abschnittes IIa ausgeschlossen werden. Würde man dies nicht tun, führte dies zu unsachlichen Ergebnissen, da etwa Preisbindungen (soweit sie durch den Förderungsauftrag der Genossenschaft im Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung gerechtfertigt sind) von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen wären, weniger einschneidende Vertriebsbindungen jedoch nicht.

2. Buchhandel (Abs. 2)

Die oben unter 1c angestellten Überlegungen gelten grundsätzlich auch für die Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Z 2 KartG 1988; da diese Ausnahme von vornherein nur Preisbindungen zum Gegenstand hat, kann es hier beim Ausschluß der Anwendung des Abschnittes II bleiben.

3. Vertriebsbindungen (Abs. 4)

Die neue Ausnahme des Abs. 4 ist die Konsequenz der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen im

Abschnitt IIa (§§ 30a bis 30e). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Zur Z 5 (§ 8a)

Die im § 8a vorgesehene allgemeine Feststellungsbefugnis des Kartellgerichts ist eine der Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Formulierung "ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt" darf nicht in dem Sinn verstanden werden, daß damit nur die Anwendung der Ausnahmetatbestände des Kartellgesetzes gemeint ist; vielmehr handelt es sich um eine umfassende Feststellungsbefugnis des Kartellgerichts für den Bereich des Kartellgesetzes.

2. Nach Abs. 2 Z 3 wird die Antragsberechtigung - anders als in den vergleichbaren Bestimmungen des Entwurfs - auch den Verbänden nach § 31 Z 2 eingeräumt. Diese Verbände sind zwar auch nach Abs. 2 Z 2 antragsberechtigt, dort jedoch zur Wahrnehmung von Unternehmerinteressen (also von Interessen anderer), während ihnen durch Abs. 2 Z 3 die Möglichkeit gegeben wird, im Zusammenhang mit unverbindlichen Verbandsempfehlungen eigene Interessen wahrzunehmen.

- 17 -

3. Zu den möglichen Rechtsfolgen von Feststellungen nach § 8a wird auf die Erläuterungen zur Z 11 (§ 18 Abs. 3) hingewiesen.

Zu den Z 6 und 7 (§ 13)

Die Aufhebung des § 13 Abs. 2 ist die Konsequenz der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen im IIa. Abschnitt (§ 30a bis 30e). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Zur Z 8 (§ 17 Abs. 1)

Der Hinweis, daß Verordnungen auch auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertags erlassen werden können, sagt etwas Selbstverständliches und ist daher überflüssig. Er ist deshalb in der neuen Verordnungsermächtigung des § 30e nicht mehr aufgenommen worden und wird im Sinne der Einheitlichkeit des Gesetzes hier aufgehoben.

Zu den Z 9 und 11 (§ 17 Abs. 3 Z 1 und § 20)

Die Aufhebung des § 17 Abs. 3 Z 1 und des § 20 ist die Konsequenz aus der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen im Abschnitt IIa (§§ 30a bis 30e). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Zur Z 11 (§ 18 Abs. 3)

1. Die sachliche Rechtfertigung für die privilegierte Behandlung von Wirkungs- und Verhaltenskartellen im § 18 Abs. 1 KartG 1988 liegt in dem Umstand, daß es den Mitgliedern dieser Kartelle nicht unbedingt bewußt sein muß, daß sie ein Kartell durchführen. Diese Rechtfertigung fehlt daher, wenn - entsprechend der in § 8a neu eingeführten Möglichkeit - das Kartellgericht rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt.

Dem trägt der vorgeschlagene § 18 Abs. 3 Rechnung. Um eine Kontinuität des bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig durchgeführten Kartells zu ermöglichen, wird den Kartellmitgliedern eine Frist für die Stellung des Genehmigungsantrags eingeräumt.

2. Ausgenommen von diesen Überlegungen sind Bagatellkartelle, für die das Gesetz die Stellung eines Genehmigungsantrags gar nicht vorsieht. Ihre Stellung wird daher durch eine entsprechende Feststellungsentscheidung des Kartellgerichts nicht berührt. Voraussetzung der oben wiedergebenen Rechtsfolge ist daher, daß das Kartellgericht ausdrücklich festgestellt hat, daß es sich um kein Bagatellkartell handelt.

- 19 -

Zur Z 13 (§ 25)

Auch die im § 25 vorgesehenen neuen Untersagungsmöglichkeiten gehören zu den Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die im § 25 Z 2 KartG 1988 enthaltene Bezugnahme auf die Anzeige eines Bagatellkartells nach § 58 KartG 1988 ist wegen der Aufhebung der genannten Bestimmung entfallen.

2. Die im § 25 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Genehmigung des Kartells dient zunächst der Verfahrensökonomie. Darüberhinaus wird das Kartell - im Rahmen der für alle genehmigten Kartelle geltenden Bestimmungen - unter "kartellgerichtliche Aufsicht" gestellt; dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Genehmigungsdauer und ihrer Rechtsfolgen.

3. Zur Bestellung eines Kartellbevollmächtigten im Fall der Genehmigung des Kartells nach § 25 Abs. 1 Z 2 wird auf § 56 Abs. 1 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zur Z 14 (§ 27)

Im § 27 wird die Antragsberechtigung im gleichen Umfang erweitert, wie in der parallelen Bestimmung des § 25.

Zur Z 15 (IIa. Abschnitt, §§ 30a bis 30e)

Das Kartellgesetz 1988 hat vertikale Kartelle, die keine Preisbindungen sind, als Vertriebsbindungen bezeichnet und für diese Sonderregelungen eingeführt, nämlich einerseits eine Verordnungsermächtigung zur Freistellung von Fachhandelsbindungen (§ 17 Abs. 3 Z 1), andererseits aber im § 20 eine Anzeigepflicht für alle Vertriebsbindungen (von der Praxis meist Hinterlegungspflicht genannt). Dadurch wurde aber nichts an der Geltung der allgemeinen Bestimmungen für Kartelle auch für Vertriebsbindungen geändert, und zwar insbesondere hinsichtlich der (erlaubten oder verbotenen) Durchführung und der Aufforderung zum Genehmigungsantrag nach § 57 KartG 1988.

Die Praxis hat diese Rechtslage als zu kompliziert kritisiert, vor allem aber auf die rechtlichen Unsicherheiten für die Betroffenen hingewiesen, da die rechtliche Behandlung einer Vertriebsbindung (im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs) davon abhängt, ob es sich überhaupt um ein Kartell, und wenn ja, ob es sich um ein Absichts- oder nur ein Wirkungskartell handelt (sofern es wiederum nicht nur ein Bagatellkartell ist).

Der Entwurf trägt dieser Kritik Rechnung, indem er vertikale Vertriebsbindungen aus dem Anwendungsbereich der für Kartelle geltenden Regelung herausnimmt und einem

- 21 -

eigenständigen - für alle vertikalen Vertriebsbindungen einheitlichen - rechtlichen Regime unterstellt; der Gegenstand der vertikalen Vertriebsbindung wird dabei allgemein - anders gesagt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eines Kartells - definiert. Der Entwurf folgt damit grundsätzlich dem von Hanreich (RdW 1990, 72) vorgeschlagenen Konzept.

Der Anwendungsbereich der neuen Regelung ist daher weiter als die Regelung über Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2 KartG 1988. Die der Regelung zugrundeliegenden Prinzipien lassen sich zusammenfassen wie folgt:

- Anzeigepflicht vor Durchführung wie im § 20 KartG 1988 (§ 30b), danach erlaubte Durchführung aller vertikalen Vertriebsbindungen;

- unerwünschte vertikale Vertriebsbindungen können unter vergleichbaren Voraussetzungen wie Kartelle untersagt werden (§ 30c);

- Verordnungsermächtigung für Freistellungen (§ 30e).

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Der im § 30a verwendete Begriff der vertikalen Vertriebsbindung entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch für derartige Erscheinungen des Wirtschaftslebens und ermöglicht eine leichtere Unterscheidung von den Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2 KartG 1988.

- 22 -

2. Bestimmungen zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen in Verbindung mit der Anzeigepflicht nach § 30b sind entbehrlich, da nach dieser Bestimmung Vereinbarungsmuster vorzulegen sind und keine Notwendigkeit besteht, in solche Muster Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aufzunehmen.

3. Die Untersagungsgründe nach § 30c entsprechen - mit umgekehrten Vorzeichen - im wesentlichen den Kriterien für die Genehmigung von Kartellen nach § 23 KartG 1988, wobei die Konkretisierung des Kriteriums der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung den Besonderheiten der vertikalen Vertriebsbindungen angepaßt wurde. Weiters fehlen die Kriterien nach § 23 Z 1 KartG 1988, weil diese auf vertikale Wettbewerbsbeschränkungen nicht anwendbar sind.

4. Die Antragsberechtigung entspricht der weiteren Fassung, die der Entwurf in allen vergleichbaren Fällen einführt.

5. Die Verordnungsermächtigung nach § 30e bietet vor allem die Möglichkeit der Angleichung der inländischen Rechtslage an die einschlägigen Freistellungsverordnungen der EWG.

Zur Z 16 (§ 33)

Auch die im Abs. 1 Z 1a vorgesehene neue Möglichkeit, den Widerruf aufzutragen, sowie die Erweiterung der entsprechenden Antragsberechtigung im Abs. 3 gehören zu

- 23 -

den Maßnahmen zu Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts; zum grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zur Z 17 (§ 35 Abs. 2 bis 4)

Der Entwurf führt in den Z 19 bis 24 (§§ 41, 42 und 42a bis 42c) eine Zusammenschlußkontrolle unter besonderer Berücksichtigung von Medienezusammenschlüssen neu ein; hiezu wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob eine solche Regelung Unternehmer, die sich künftig zusammenschließen wollen, nicht gegenüber denjenigen benachteiligt, die dies vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung bereits getan haben. Dies gilt insbesondere für den Medienbereich mit Rücksicht auf den in Österreich bestehenden Konzentrationsgrad am Zeitungsmarkt.

Aus diesem Grund schlägt der Entwurf eine Verschärfung der Bestimmungen über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer vor. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Bei der Beurteilung von Medienezusammenschlüssen stellt der Entwurf auch auf ein dem Kartellrecht bisher fremdes Ziel ab, nämlich die Wahrung der Medienvielfalt.

- 24 -

Es ist daher konsequent, auf dieses Kriterium auch bei der Mißbrauchsaufsicht Bedacht zu nehmen (§ 35 Abs. 2).

2. Nach dem geltenden Recht kann das Kartellgericht nur den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagen. Der Entwurf sieht im § 35 Abs. 3 nunmehr vor, daß das Kartellgericht dem marktbeherrschenden Unternehmer unter Abwägung aller beteiligten Interessen zusätzlich auch den Auftrag zu einem positiven Ton erteilen kann, soweit dies notwendig ist, um die Fortsetzung oder Wiederholung des mißbräuchlichen Verhaltens zu verhindern. Der Entwurf stellt im Begutachtungsverfahren eine sowohl hinsichtlich des Auftrags, als auch hinsichtlich der Interessenabwägung sehr allgemeine und flexible Formulierung zur Diskussion. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden zeigen, ob und in welche Richtung eine Konkretisierung im Gesetz geschehen soll.

Als Beispiele für Aufträge im Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung wäre an folgendes zu denken (wobei die Beispiele dem derzeit in Vordergrund des Interesses stehenden Medienbereich entnommen sind): Marktbeherrschende Druckereien oder Vertriebsunternehmen, die ein wirtschaftliches Naheverhältnis zu einer bestimmten Zeitung haben, könnten dazu verhalten werden, den Druck und den Vertrieb anderer Zeitungen zu bestimmten Konditionen zu übernehmen. Wenn andere Maßnahmen nicht geeignet sind, das angestrebte Ziel ("Verhinderung der

- 25 -

Fortsetzung oder Wiederholung des mißbräuchlichen Verhaltens") zu erreichen, kämen als letztes Mittel auch Maßnahmen in Frage, die in der öffentlichen Diskussion als "Entflechtung" bezeichnet worden sind (allerdings beschränkt auf Unternehmer, die ihre marktbeherrschende Stellung durch Zusammenschlüsse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlangt haben, während die vorgeschlagene Regelung auch für Unternehmer gilt, die ihre marktbeherrschende Stellung durch eigenständiges Wachstum erreicht haben). Dies könnte etwa der Auftrag sein, Beteiligungen an einem anderen Unternehmen zu verkaufen oder einen Teilbereich des Unternehmens "abzuspalten".

Die der Auftragserteilung zugrundezulegende Interessenabwägung stellt sicher, daß von dem marktbeherrschenden Unternehmer, an den sich der Auftrag richtet, nichts wirtschaftlich Unzumutbares verlangt wird.

3. Die allgemeine Formulierung des § 35 Abs. 3 ermöglicht auch Aufträge, durch die ein marktbeherrschender Unternehmer für bestimmte oder unbestimmte Zeit zu einem wiederholten oder dauernden Verhalten verpflichtet wird. Der vorgeschlagene § 35 Abs. 4 ermöglicht, daß in diesen Fällen geänderte Verhältnisse berücksichtigt werden können.

4. Zu den begleitenden Bestimmungen dieser Regelung wird darauf hingewiesen, daß Aufträge nach § 35 Abs. 3 und 4 unter den im § 52 genannten Voraussetzungen auch durch

einstweilige Verfügung erlassen werden können (Z 31) und daß ihrer Durchsetzung sowohl exekutionsrechtliche (Z 63, § 126) als auch strafrechtliche Maßnahmen (Z 66, § 131) dienen.

Zur Z 18 (§ 37)

Für die Erweiterung der Antragsberechtigung im § 37 gilt zunächst das gleiche wie zur Z 16.

Im Hinblick auf das im § 35 Abs. 2 neu eingeführte Kriterium der Beeinträchtigung der Medienvielfalt wird die Antragsberechtigung auch Vereinigungen eingeräumt, die Interessen von Journalisten vertreten. Diese Berufsgruppe hat naturgemäß ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Medienvielfalt; dies rechtfertigt es, solche Vereinigungen insoweit den Vereinigungen gleichzustellen, die Unternehmerinteressen vertreten (§ 37 Z 2), wobei zwischen angestellten und freiberuflichen Journalisten nicht unterschieden wird.

Zu den Z 19 bis 24 (§§ 41, 42 und 42a bis 42c)

Der V. Abschnitt über Zusammenschlüsse erfährt durch die Einführung einer Zusammenschlußkontrolle eine umfangreiche Änderung und Erweiterung. Dem Entwurf liegt das folgende grundsätzliche Konzept zugrunde:

- Die (bloße) Anzeige nach § 42 KartG 1988 wird durch die neue Regelung nicht ersetzt, sondern um eine an das Vorliegen höherer Aufgriffskriterien gebundene

- 27 -

Zusammenschlußkontrolle ergänzt. Der Entwurf kennt also (vom Sonderfall der Medienzusammenschlüsse abgesehen) drei Kategorien von Zusammenschlüssen: Solche die unbedeutend ("kartellrechtlich uninteressant") sind und vom Kartellrecht daher nicht erfaßt werden; solche, die "kartellrechtlich interessant" sind, deswegen dem Kartellgericht angezeigt werden müssen und in das Kartellregister eingetragen werden (§ 42); und schließlich solche, die "kartellrechtlich verdächtig" sind und sich einer kartellgerichtlichen Kontrolle stellen müssen (Anmeldepflicht nach § 42a).

- Die Aufgriffskriterien werden dabei allgemein vom Marktanteil (so § 41 KartG 1988) auf Umsatzgrößen umgestellt, da dieses Kriterium leichter zu handhaben ist. Der Entwurf folgt dabei auch dem Beispiel des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland und der einschlägigen Verordnung der EWG. Die vorgesehene Regelung unterscheidet dabei nicht, auf welchem örtlichen oder sachlichen Markt der Umsatz erzielt wurde. Die Bestimmungen über Zusammenschlüsse sind daher - unter den allgemeinen Voraussetzungen - auch auf den Zusammenschluß von Unternehmen anzuwenden, die einen unterschiedlichen Unternehmensgegenstand haben, und auf den Zusammenschluß eines inländischen mit einem ausländischen Unternehmen, das im maßgeblichen Zeitraum auf dem inländischen Markt nicht tätig war.

- - 28 -

- Auch bei anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen greift die kartellgerichtliche Kontrolle nicht unmittelbar ein, vielmehr bedarf es überdies eines Prüfungsantrags durch eine der Amtsparteien (§ 42b Abs. 2).

- Der Entwurf sieht eine Zusammenschlußkontrolle nur vor, aber nicht auch nach der Durchführung des Zusammenschlusses vor, da Erfahrungen im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, gezeigt haben, daß die zwangsweise Entflechtung eines vollzogenen Zusammenschlusses kaum praktikabel ist.

- Die Sonderbestimmungen für Medienzusammenschlüsse, die nicht nur der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs, sondern auch dem dem Kartellrecht an sich fremden Ziel der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt dienen, werden wegen der größeren Nähe zur Materie in das Kartellgesetz und nicht in das Mediengesetz aufgenommen.

- In erster Linie für den Medienbereich ist auch eine rückwirkende Zusammenschlußkontrolle, die vollzogene Zusammenschlüsse nachträglich für unzulässig erklärt, in der öffentlichen Diskussion verlangt worden. Gegen eine solche Regelung sprechen nicht nur die oben erwähnten Gründe der Praktikabilität sondern vor allem verfassungsrechtliche Gründe: eine solche rückwirkende Zusammenschlußkontrolle würde wohl einen so gravierenden Eingriff in wohlerworbene Rechte bzw. eine so gravierende Verletzung des Vertrauens in eine bestimmte geltende

- 29 -

Rechtslage bedeuten, daß sie im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes von vornherein unzulässig wäre. Aber auch eine in die Zukunft wirkende Entflechtungsregelung sollte nicht an die Tatsache eines - allenfalls innerhalb einer bestimmten Frist - vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollzogenen Zusammenschlusses sowie an Kriterien, die von jenen der Zusammenschlußkontrolle abgeleitet sind, anknüpfen. Das Faktum, dem das Gesetz durch eine solche "Entflechtungsregelung" beikommen soll, ist das Bestehen eines marktbeherrschenden Unternehmens; ob die marktbeherrschende Stellung durch einen früheren Zusammenschluß zustandegekommen ist oder durch eigenständiges Wachstums, ist für die unerwünschten Auswirkungen dieser Marktverhältnisse unerheblich. Eine entsprechende Regelung gehört daher richtigerweise in den Abschnitt über marktbeherrschende Unternehmer; der Entwurf enthält eine solche Regelung in der Z 17 (§ 35 Abs. 2 bis 4).

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

1. Nach § 41 Z 3 KartG 1988 wird der Zusammenschlußtatbestand, wenn ein Unternehmer einmal eine Beteiligung von 25 % erreicht hat, und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen jedesmal neu verwirklicht, wenn er eine weitere, wenn auch geringfügige Beteiligung dazu

erwirbt. Der Entwurf sieht daher vor, daß bloß das Erreichen oder Überschreiten der 25 %- und der 50 %-Grenze tatbestandsmäßig sein soll.

2. Abgesehen von der Einführung eines neuen Aufgriffskriteriums im § 42 sind die Änderungen in den §§ 41 und 42 nur rechtstechnischer Natur.

3. Ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot nach § 42 Abs. 2 ist genauso wie die verbotene Durchführung eines Kartells nach § 130 strafbar. Unter den Tatbestand der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses ist auch der Verstoß gegen Beschränkungen oder Auflagen nach § 42b Abs. 5 zu subsumieren.

4. Die Antragsberechtigung ist für den Fall von Medienzusammenschlüssen im § 42a Abs. 3 Z 4 aus den selben Erwägungen wie im § 37 Z 4 (Z 18) auf Vereinigungen ausgedehnt worden, die Interessen von Journalisten vertreten; hiezu wird auf die Erläuterungen zur Z 18 verwiesen.

5. Die im § 42b Abs. 5 vorgesehene Regelung bedeutet, daß gegen den Zusammenschluß, wenn er entsprechend den ausgesprochenen Beschränkungen und Auflagen durchgeführt wird, kein Untersagungsgrund spricht, also entweder die Erwartung nach § 42b Abs. 3 überhaupt beseitigt oder zumindest einer der beiden Kriterien nach § 42b Abs. 4 verwirklicht wird.

- 31 -

Solche Beschränkungen und Auflagen können auch in der Form ausgesprochen werden, daß sie die beteiligten Unternehmer für bestimmte oder auch unbestimmte Zeit zu einem wiederholten oder dauernden Verhalten verpflichten. Für diesen Fall sieht § 42b Abs. 5 letzter Satz eine Möglichkeit vor, geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

6. Der Begriff des Medienezusammenschlusses (§ 42c) ist relativ eng gefaßt: Er ist nicht schon dann verwirklicht, wenn ein Medienunternehmen an einem Zusammenschluß beteiligt ist (wenn etwa eine Hotelkette eine Zeitung kauft), sondern es müssen zumindest zwei Unternehmen ein besonderes Naheverhältnis zu den Medien haben (§ 42c Abs. 1 Z 3 und Abs. 2). Dafür gibt es für Medienezusammenschlüsse, an denen mindestens zwei Medienunternehmen beteiligt sind, keine weitere Aufgriffsschwelle, da bei einem solchen Zusammenschluß auf jeden Fall der Verdacht besteht, daß die Medienvielfalt dadurch beeinträchtigt werden kann (§ 42c Abs. 4). Bei anderen Medienezusammenschlüssen wird die Aufgriffsschwelle auf denjenigen Betrag herabgesetzt, der sonst für anzeigepflichtige Zusammenschlüsse gilt.

Medienezusammenschlüsse sind nach § 42c Abs. 5 auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. Diese Medienvielfalt ist nicht Selbstzweck: Ziel der

Bestimmung ist es, durch die Medienvielfalt die Meinungsvielfalt in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern. Im Sinn dieser Bestimmung ist Medienvielfalt daher als Vielfalt von Medien, insbesondere Zeitungen, zu verstehen, die von selbständigen wirtschaftlichen Einheiten produziert werden.

Wegen des Ziels der Erhaltung der Medienvielfalt wird eine weitere Abweichung von der allgemeinen Regelung vorgesehen: Die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens gilt für den Medienbereich ebenfalls als Zusammenschluß (§ 42c Abs. 3).

Überdies gilt der Untersagungsgrund nach § 42b Abs. 3 uneingeschränkt auch für Medienezusammenschlüsse; das heißt, daß etwa der Zusammenschluß zweier Zeitungsunternehmen auch ohne Beeinträchtigung der Medienvielfalt (etwa weil das weitere Erscheinen beider Blätter und die Selbständigkeit der Redaktionen sichergestellt ist) zu untersagen ist, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird und kein "Befreiungsgrund" nach § 42b Abs. 4 und 5 gegeben ist.

7. Im übrigen wird auf die begleitenden Bestimmungen in den §§ 2a (Berechnung des Umsatzerlöses), 49 (Gutachten des Paritätischen Ausschusses), 50 (Verletzung der Auskunftspflicht), 60a (Inhalt von Anmeldungen nach § 42a), 71 (Kartellregister), 80 (Gebühren), 118

- 33 -

(Auskunftspflicht), 130 (verbotene Durchführung), 132 (Irreführung des Kartellgerichts) und 142 (Bußgelder) verwiesen.

Zur Z 25 (§ 45)

Das Kartellgesetz 1988 kennt an zweiseitigen Verfahren (also Verfahren, in denen sich Antragssteller und Antragsgegner gegenüberstehen und die überdies inhaltlich einem streitigen Verfahren entsprechen), in denen überdies andere als die Amtsparteien zum Antrag berechtigt sind, nur die Verfahren nach den §§ 35 und 36. In diesen Verfahren sind nach § 45 KartG 1988 die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden, wenn der Antragssteller keine Amtspartei ist.

Der Entwurf erweitert diese Art von Verfahren um die Feststellungsverfahren nach den §§ 8a und 42a Abs. 3, die Untersagungsverfahren nach § 25 Abs. 1 Z 1 und § 30e Abs. 1 und die Widerrufsverfahren nach § 27 Abs. 1 Z 2 und § 33 Abs. 1 Z 1a und 2. Die Wertung, die der Regelung des § 45 KartG 1988 zugrundeliegt, gilt für diese Verfahren genauso, sodaß sie in die Regelung einbezogen werden. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Amtsparteien in einem solchen Verfahren nicht nur Antragsteller sondern auch Antragsgegner sind, wurde die Bestimmung, daß die Kostenersatzregelung nicht im Verhältnis zu den Amtsparteien gilt, allgemein gefaßt.

Zur Z 26 (§ 47)

Die Änderung dieser Bestimmung trägt der neuen Regelung der vertikalen Vertriebsbindungen sowie der Aufhebung der §§ 57 und 58 Rechnung.

Zu den Z 27 bis 29 (§§ 49 und 50)

Diese Bestimmungen werden im Sinn der Neuregelung der Zusammenschlüsse ergänzt.

Zur Z 30 (§ 52 Abs. 1)

Diese Bestimmung wird den Änderungen in den §§ 25 und 27 angepaßt.

Zur Z 31 (§ 52 Abs. 2)

Diese Bestimmung wird den Änderungen im § 35 angepaßt.

Zur Z 32 (§ 53)

Die Verlängerung der Rekursfrist (die sich derzeit nach dem Außerstreitgesetz richtet) sowie der im § 53 Abs. 2 vorgesehenen Frist zur Gegenäußerung von jeweils 14 Tagen auf 4 Wochen entspricht einem Wunsch der Kartellrechtspraktiker.

Zur Z 33 (Überschrift zum VII. Abschnitt)

Die Überschrift wird der Erweiterung des behandelten Rechtsstoffes angepaßt.

- 35 -

Zur Z 34 (§ 54 Abs. 1)

Der Entwurf ergänzt den § 54 Abs. 1 im Sinn einer Klarstellung, daß die Kartellmitglieder sich nur in denjenigen Verfahren durch einen Kartellbevollmächtigten vertreten lassen müssen, in denen es einerseits notwendig ist, daß sie dem Kartellgericht gegenüber geschlossen auftreten, und ihnen dies andererseits auch möglich und zumutbar ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Kartellmitglieder die Genehmigung eines Kartells anstreben oder wenn später in Beziehung auf das bereits genehmigte (und eingetragene) Kartell etwas zu veranlassen ist (Antrag auf Widerruf oder auf Verlängerung der Genehmigung, auf Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen, Anzeige von Änderungen nach § 60 Z 5 und § 63 Abs. 4, Vorlage der maßgeblichen Fassung nach § 64, Erstattung von Berichten nach § 66).

Im übrigen steht bei einem Antrag, der gegen eine Mehrzahl von Unternehmern gerichtet ist, die nach den Antragsbehauptungen die Mitglieder eines Kartells sind, noch gar nicht fest, ob es sich überhaupt um ein Kartell handelt und wer seine Mitglieder sind; dies gilt insbesondere für den Feststellungsantrag nach § 8a und den Untersagungsantrag nach § 25. Den Antragsgegnern muß es in einem solchen Verfahren unbenommen bleiben, unterschiedliche Standpunkte zu vertreten und sich hiezu auch eines eigenen Vertreters zu bedienen.

Zu den Z 35 und 36 (§§ 55 und 56 Abs. 1)

Die Ergänzung des § 55 um den Abs. 1 Z 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß nunmehr nach § 25 Abs. 1 Z 2 die Genehmigung eines Kartells auch ohne Antrag der Kartellmitglieder möglich ist. Dies gilt auch für die Ergänzung des § 56 Abs. 1.

Zur Z 37 (§§ 57 und 58)

Die §§ 57 und 58 werden durch die Maßnahmen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Kartellgerichts überflüssig; zum Grundsätzlichen wird auf die einschlägigen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu den Z 38 bis 40 (§§ 59 und 60)

Die Änderung der §§ 59 und 60 trägt der Aufhebung der §§ 57 und 58 Rechnung.

Zur Z 41 (§ 60 Z 3)

§ 60 Z 3 wird der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen angepaßt (IIa. Abschnitt).

Zur Z 42 (§ 62)

Die Änderung der Einleitung des § 62 trägt der Aufhebung der § 57 und 58 Rechnung.

- 37 -

Zur Z 43 (§ 62 Z 1)

§ 62 Z 1 wird der Neuregelung der vertikalen Vertriebsbindungen angepaßt (IIa. Abschnitt).

Zur Z 44 (§ 64)

Die Aufhebung des Abs. 2 trägt der Ersetzung der Ordnungsstrafe nach dieser Bestimmung durch das Bußgeldverfahren nach § 142 Z 3 lit. b Rechnung.

Zu den Z 45 und 46 (§ 65)

Die Änderungen des § 65 tragen der Aufhebung der §§ 57 und 58 sowie der Neuregelung der Zusammenschlüsse Rechnung.

Zur Z 47 (§ 68 Abs. 1)

Die Änderung des § 68 wurde durch die Neuformulierung des § 25 Abs. 1 notwendig. Inhaltlich ergibt sich insofern eine Änderung, als bei der Untersagung wegen der Zurückweisung des Genehmigungsantrags ein Beschluß nach § 68 Abs. 1 nicht zu erlassen ist.

Bezüglich der Zuständigkeit des Senats zur Erlassung dieses Beschlusses wird auf die Neufassung des § 101 verwiesen.

Zur Z 48 (§ 68a)

Die Einführung der Anmeldung von Zusammenschlüssen im

§ 42a macht auch eine den §§ 60 und 61 verwandte Verfahrensbestimmung erforderlich.

Zu den Z 49 bis 51 (§§ 71, 72 Abs. 1 und § 75 Abs. 4)

Die Bestimmungen über das Kartellregister werden der Neuregelung der Zusammenschlüsse (§§ 71, 72 Abs. 1) sowie der vertikalen Vertriebsbindungen (§ 75 Abs. 4) angepaßt.

Zur Z 52 (§ 76)

Diese Bestimmung begründet eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung des gegenständlichen Verzeichnisses; ein solches Verzeichnis war bisher nur auf der Grundlage des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Justiz, JABl. 1982/2, zu führen.

Zu den Z 53 bis 59 (§ 80)

Die Gebührenbestimmungen mußten den zahlreichen materiellrechtlichen Änderungen des Kartellgesetzes 1988 angepaßt werden. Das heißt, daß einerseits die Gebühren für Anzeigen von oder zu Bagatellkartellen aufgehoben und andererseits Gebühren für neue Verfahren eingeführt werden. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Untersagung von vertikalen Vertriebsbindungen wird gebührenmäßig der Untersagung von Bagatellkartellen gleichgestellt (§ 80 Z 3).

- 39 -

2. Die Gebühren für eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses (ohne Prüfungsantrag) wird einheitlich mit einer Pauschalgebühr von 1.000 S festgesetzt (§ 80 Z 10a), da der Verfahrensaufwand in beiden Fällen typischerweise gleich ist. Führt die Anmeldung zu einem Prüfungsverfahren, so wird sie gebührenmäßig genauso behandelt wie der Antrag auf Genehmigung eines Kartells.

3. Im § 80 Z 9 wird ein Redaktionsversehen im Kartellgesetz 1988 korrigiert.

Zur Z 60 (§ 101)

Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 sind für den Ausgang des jeweiligen Verfahrens entscheidend; die nachfolgenden Beschlüsse nach § 68 Abs. 2 sind nur ein Vollzug dieser Entscheidung und daher durch die genannten Bestimmungen dem Vorsitzenden des Kartellgerichts überlassen.

Im § 101 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß der Feststellungsbeschuß nach § 68 Abs. 1 nicht zu den Zwischenerledigungen gehört, die der Vorsitzende des Kartellgerichts allein treffen kann.

Zur Z 61 (§ 118 Abs. 1)

Die Ergänzung des § 118 Abs. 1 trägt der Neuregelung der Zusammenschlüsse Rechnung.

- 40 -

Zur Z 62 (§ 126 Abs. 1 und 2)

Die Abs. 1 und 2 des § 126 wurden sprachlich der Änderung des § 35 angepaßt.

Zur Z 63 (§ 127)

Für diese Änderung gilt das gleiche wie für Z 6 (§ 17 Abs. 1).

Zu den Z 64 und 65 (§ 130)

In den Straftatbestand der verbotenen Durchführung eines Kartells wird auch die verbotene Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses einbezogen.

Zur Z 66 (§ 131)

Der Straftatbestand des § 131 wird der Änderung des § 35 angepaßt: Unter diesen Tatbestand soll nicht nur der Verstoß gegen eine Untersagung nach § 35 sondern gleichermaßen auch gegen eine - im § 35 neu eingeführte - Auftragserteilung fallen.

Zur Z 67 (§ 132)

Der bisher "Falsche Angaben des Kartellbevollmächtigten" genannte Tatbestand wird der Aufhebung der §§ 57 und 58 angepaßt und um falsche Angaben in einer Anmeldung eines Zusammenschlusses erweitert.

- 41 -

Zur Z 68 (§ 139 Abs. 2)

§ 139 Abs. 2 sieht unter anderem vor, daß der Staatsanwalt einen Strafantrag erst dann stellen darf, wenn die vom ihm beantragten Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist verstrichen ist. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß: es soll - wie in allen anderen Strafverfahren auch - dem Staatsanwalt überlassen sein, im Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Stellung eines Strafantrags gegeben sind.

Zur Z 69 (XV. Abschnitt, §§ 142 und 143a)

Für weniger schwere Verstöße gegen das Kartellrecht und Ordnungswidrigkeiten im Kartellverfahren sieht das Kartellgesetz 1988 im XV. Abschnitt Verwaltungsstrafen gegen die jeweils verantwortlichen natürlichen Personen vor. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion diese

Der Entwurf ersetzt die gegenständlichen Verwaltungsstrafen durch Bußgelder ohne strafrechtlichen Charakter, die vom Kartellgericht verhängt werden. Diese Lösung ist aus zwei Gründen sachgerechter:

Erstens ist das Kartellgericht wegen seiner Spezialisierung auf die Materie und wegen des Zusammenhangs der meisten Tatbestände mit einem konkreten kartellgerichtlichen Verfahren zu deren Ahndung besser geeignet als die erwähnten Verwaltungsbehörden. Und zweitens kann in den Fällen, in denen die Verletzung einer Pflicht geahndet werden soll, die einen Unternehmer trifft, das Bußgeld diesem Unternehmer (auch wenn er eine juristische Person ist) unmittelbar auferlegt werden, und nicht dem persönlich verantwortlichen Organ oder Dienstnehmer.

Im übrigen ist zu einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

1. Auch die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 und § 63 Abs. 4 wird den beteiligten Unternehmern und nicht dem Kartellbevollmächtigten angelastet (§ 142 Z 2), da diese Anzeigepflichten die Unternehmer selbst treffen, auch wenn sie sich bei ihrer Erfüllung der Vertretung durch einen Kartellbevollmächtigten bedienen müssen.

2. Die §§ 56 und 64 hingegen begründen Pflichten des Kartellbevollmächtigten selbst, sodaß sich in diesen Fällen auch die Bußgelddrohung gegen ihn richtet (§ 142 Z 3).

3. Auf die Übernahme eines dem § 142 Z 5 KartG 1988 (verbotene Durchführung einer Preisbindung durch den

- 43 -

Letztverkäufer) entsprechenden Tatbestandes verzichtet der Entwurf, da dessen Verwirklichung in der Praxis wohl nie nachweisbar sein wird: Voraussetzung ist, daß der Letztverkäufer ohne die Preisbindung einen anderen Preis verlangt hätte; im übrigen wäre ihm ein tatbestandmäßiges Verhalten auch kaum vorwerfbar.

Zu den Z 70 und 71 (§ 151)

Die Vollzugsklausel wird den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Zu den Art. II bis IV

Die Art. II bis IV enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die im Art. III Abs. 1 enthaltene Übergangsbestimmung für nach § 20 Abs. 1 KartG 1988 angezeigte Vertriebsbindungen bedeutet einerseits, daß diese ihren Kartellcharakter verlieren und auch die periodische Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 2 KartG 1988 entfällt; andererseits können sie künftig nach § 30c untersagt werden.

2. Durch die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 2 wird für bereits durchgeführte vertikale Vertriebsbindungen in Verbindung mit § 30b eine neue Anzeigepflicht begründet. Soweit diese vertikalen Vertriebsbindungen vor dem Inkrafttreten der Novelle den

- 44 -

Tatbestand einer Vertriebsbindung erfüllt haben, bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt nach der alten Rechtslage eingetretenen Rechtsfolgen unberührt.

3. Die Übergangsbestimmung des Art. IV bedeutet, daß für Zusammenschlüsse, die vor dem Inkrafttreten der Novelle zustandegekommen sind, soweit sie dem Kartellgericht noch nicht angezeigt worden sind, die Anzeigepflicht nach § 42 KartG 1988 weiterbesteht.

Bundesministerium für Justiz
Kartellgesetznovelle 1992

9.100/245-I 4/91

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

K a r t e l l g e s e t z n o v e l l e 1992

B i s h e r i g e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Berechnung des Umsatzerlöses

§ 2a. Bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes sind Umsatzerlöse nach den folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1. Unternehmen, die in der im § 41 beschriebenen Form miteinander verbunden sind, gelten als einziges Unternehmen; Umsätze aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsätze) sind in die Berechnung nicht einzubeziehen;

2. bei Banken und Bausparkassen tritt an die Stelle der Umsatzerlöse ein Zehntel der Bilanzsumme;

3. bei Versicherungsunternehmungen treten an die Stelle der Umsatzerlöse die Prämieinnahmen.

Ausnahmen

§ 5. (1) Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden

1. auf die Forstwirtschaft,

2.

Ausnahmen

§ 5. (1) Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden

2.

B i s h e r i g e F a s s u n g

(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf

1. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie durch einen Kartellvertrag den Rahmen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873, nicht überschreiten, und

2. Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(2) Der Abschnitt II ist vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Kartellverträge über die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitschriften- und Zeitungshandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

(3) Die Abschnitte II und IIa sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese [zur Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873) notwendig sind] [der Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873) dienen].

(4) Der Abschnitt II ist auf vertikale Vertriebsbindungen (§ 30a) nicht anzuwenden.

Preis- und Vertriebsbindungen

§ 13. (1) Kartelle (§§ 10 bis 12), die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Preise für Waren oder Leistungen binden, sind Preisbindungen.

(2) Kartelle (§§ 10 bis 12), die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen anders als nach Abs. 1 im Vertrieb von Waren oder beim Erbringen von Leistungen beschränken, sind Vertriebsbindungen.

Feststellungen

§ 8a. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob und inwieweit ein Sachverhalt diesem Bundesgesetz unterliegt.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Sachverhalt berührt werden,

3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Sachverhalt berührt werden.

Preisbindungen

§ 13. Kartelle (§§ 10 bis 12), die einen oder mehrere Angehörige einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen an gleiche Preise für Waren oder Leistungen binden, sind Preisbindungen.

Freistellung durch Verordnung

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112), insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder des Österreichischen Arbeiterkammertages, durch Verordnung

1.

2.

(2)

(3) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich auch auf

1. Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2, die die Angehörigen einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen dadurch beschränken, daß sie nur zugelassene Wiederverkäufer beliefern dürfen, sofern jeder Bewerber als Wiederverkäufer zugelassen wird, der bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt (Fachhandelsbindungen),

2.

Freistellung durch Verordnung

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung

1.

2.

(2)

(3) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich auch auf

2.

Verbot der Durchführung

§ 18.

(2) Die Änderung von Preisen und Zahlungsbedingungen darf nach der rechtskräftigen Genehmigung von Absichts- oder Empfehlungskartellen jedoch bereits durchgeführt werden, sobald ihre Genehmigung beantragt worden ist, ausgenommen sind Preisbindungen (§ 13 Abs. 1).

Verbot der Durchführung

§ 18.

(2) Die Änderung von Preisen und Zahlungsbedingungen darf nach der rechtskräftigen Genehmigung von Absichts- oder Empfehlungskartellen jedoch bereits durchgeführt werden, sobald ihre Genehmigung beantragt worden ist, ausgenommen sind Preisbindungen (§ 13).

(3) Die Ausnahme nach Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Wirkungs- und Verhaltenskartelle, wenn das Kartellgericht nach § 8a rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt und daß es kein Bagatellkartell ist. Ein solches Kartell darf jedoch für sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses weiter durchgeführt werden; wenn innerhalb dieser Frist die Genehmigung des Kartells beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, darf das Kartell darüberhinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden.

Anzeige von Vertriebsbindungen

§ 20. (1) Vertriebsbindungen (§ 13 Abs. 2) sind vom bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzuzeigen, sofern nicht ihre Genehmigung als Kartell beantragt wurde. Der Anzeige ist ein Vereinbarungsmuster für die Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

(2) Nach der Anzeige der Vertriebsbindung hat der bindende Unternehmer halbjährlich dem Kartellgericht den Namen (die Firma) und die Anschrift der der Vertriebsbindung beigetretenen Mitglieder, der ausgetretenen Mitglieder sowie derjenigen Unternehmer anzuzeigen, deren schriftliches Ersuchen um Beitritt er abgelehnt hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Fachhandelsbindungen, die nach § 17 durch Verordnung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen wurden. Die Anzeige einer Fachhandelsbindung hat auch die Voraussetzungen für die Zulassung als Wiederverkäufer anzugeben.

Untersagung der Durchführung

§ 25. Das Kartellgericht hat die Durchführung eines Kartells zu untersagen:

1. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines Kartells, das ohne Genehmigung durchgeführt werden darf, abweist;
2. soweit es einen Antrag nach Z 1 oder eine Anzeige eines Bagatellkartells (§ 58) zurückweist;
3. auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) soweit einem Bagatellkartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen.

Untersagung der Durchführung

§ 25. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen. Wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;

2. soweit es einen Antrag auf Genehmigung eines solchen Kartells abweist oder nach § 65 zurückweist.

(2) Auf Antrag hat das Kartellgericht die Durchführung von Kartellen zu untersagen, deren Durchführung nach § 18 Abs. 1 Z 1 verboten ist.

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.

Widerruf der Genehmigung

§ 27. Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag einer Amtspartei (§ 44), soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

Widerruf der Genehmigung

§ 27. (1) Das Kartellgericht hat die Genehmigung eines Kartells gänzlich oder teilweise zu widerrufen,

1. soweit der Kartellbevollmächtigte es beantragt;
2. auf Antrag, soweit nach der Genehmigung eine der Voraussetzungen nach § 23 wegfällt. Bei Preisbindungen fällt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung insbesondere dann weg, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem größeren Anteil des Gesamtabsatzes die Kartellpreise erheblich unterschreiten.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.

§ 30.

§ 30.

**IIa. Abschnitt
Vertikale Vertriebsbindungen**

Begriffsbestimmung

§ 30a. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind Verträge zwischen einem Unternehmer (bindender Unternehmer) mit einem oder mehreren selbständig bleibenden Unternehmern einer nachfolgenden Wirtschaftsstufe (gebundene Unternehmer), durch die diese im Bezug oder Vertrieb von Waren oder bei der Inanspruchnahme oder der Erbringung von Leistungen beschränkt werden.

(2) Preisbindungen (§ 13) gelten nicht als vertikale Vertriebsbindungen.

Anzeigepflicht

§ 30b. (1) Vertikale Vertriebsbindungen sind vom bindenden Unternehmer vor ihrer Durchführung dem Kartellgericht anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Muster der Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern anzuschließen.

Untersagung

§ 30c. (1) Das Kartellgericht hat die Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung auf Antrag zu untersagen, wenn

1. die vertikale Vertriebsbindung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstößt,

2. die vertikale Vertriebsbindung nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die vertikale Vertriebsbindung mit den im § 7 Abs. 1 angeführten internationalen Verträgen unvereinbar ist. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung sind die gerechtfertigten Interessen des bindenden Unternehmers, der gebundenen Unternehmer und der Letztverbraucher gleichermaßen zu berücksichtigen. Ferner darf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der gebundenen Unternehmer nicht unbillig beschränkt und der Marktzutritt für andere Wettbewerber nicht unbillig erschwert werden.

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.

Unwirksamkeit von Verträgen

§ 30d. Vertikale Vertriebsbindungen sind unwirksam, soweit ihre Durchführung verboten ist.

Freistellung durch Verordnung

§ 30e. Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung feststellen, daß für bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30c vorliegt.

Widerrufsauftrag

§ 33. Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die angezeigte Empfehlung binnen vierzehn Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;

2. auf Antrag einer Amtspartei (§ 44), soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);

3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter Einhaltung des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

5048c/4553c

- 11 -

Widerrufsauftrag

§ 33. (1) Das Kartellgericht hat dem empfehlenden Verband unter den folgenden Voraussetzungen aufzutragen, die Empfehlung binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen:

1. wenn es die Anzeige der Empfehlung zurückweist;

1a. auf Antrag, wenn die Empfehlung entgegen dem § 32 hinausgegeben wurde;

2. auf Antrag, soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3);

3. von Amts wegen nach Ablauf von fünf Jahren nach Anzeige der Empfehlung. Wenn die Empfehlung innerhalb dieser Frist unter Einhaltung des § 32 dem Kartellgericht neuerlich angezeigt wird, beginnt die Frist neu zu laufen.

5048c/4553c

- 11 -

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1a und 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden.

Mißbrauchsaufsicht

§ 35. Das Kartellgericht hat auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,

2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,

3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,

4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

5048c/4553c - 12 -

Mißbrauchsaufsicht

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstigen Geschäftsbedingungen,

2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,

3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,

4. der an die Vertragsschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

5048c/4553c - 12 -

(2) Bei der Beurteilung, ob ein Verhalten mißbräuchlich im Sinn des Abs. 1 ist, ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob dadurch die Medienvielfalt beeinträchtigt wird.

(3) Wenn das Kartellgericht den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt, hat es dem marktbeherrschenden Unternehmer auf Antrag Aufträge zu erteilen, soweit dies notwendig ist, um die Fortsetzung oder Wiederholung des mißbräuchlichen Verhaltens zu verhindern. Das Kartellgericht hat hiebei die Interessen des marktbeherrschenden Unternehmers einerseits und der vom Mißbrauch betroffenen Unternehmer sowie der Letztverbraucher andererseits angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wenn sich nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 3 die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag einer Partei den Auftrag ändern oder aufheben.

Antragsberechtigung

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt,

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, denen zumindest eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Handelskammergesetz, dem Arbeiterkammergesetz oder den Landwirtschaftskammergesetzen oder die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als Mitglied angehört.

5048c/4553c - 13 -

Antragsberechtigung

§ 37. Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,

5048c/4553c - 13 -

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden.

4. im Falle der Beeinträchtigung der Medienvielfalt auch Vereinigungen, die Interessen von Journalisten vertreten.

**V. Abschnitt
Zusammenschlüsse**

Begriffsbestimmung

§ 41. Als Zusammenschluß im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten, sofern die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 5 % haben,

1.

2.

3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer, wenn dieser dadurch eine Beteiligung von mindestens 25 % erreicht,

4.

Anzeige

§ 42. (1) Zusammenschlüsse sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen. Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist.

5048c/4553c

- 14 -

**V. Abschnitt
Zusammenschlüsse**

Begriffsbestimmungen

§ 41. Als Zusammenschluß im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten

1.

2.

3. der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer, wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von 25 % oder von 50 % erreicht oder überschritten wird,

4.

Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse

§ 42. (1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß zusammen Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten.

5048c/4553c

- 14 -

(2)

(1a) Der Zusammenschluß gilt dann als zustande gekommen, wenn die wirtschaftliche Einflußmöglichkeit gegeben ist.

(2)

Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 42a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß zusammen Umsatzerlöse von mindestens 2 Milliarden Schilling hatten.

(2) Die Durchführung von Zusammenschlüssen nach Abs. 1 ist vor der Ausstellung einer Bestätigung nach § 42b Abs. 2 oder 6 oder dem rechtskräftigen Ausspruch des Kartellgerichts, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird (§ 42b Abs. 3 bis 5), verboten. Verträge sind unwirksam, soweit sie diesem Verbot widersprechen.

(3) Das Kartellgericht hat auf Antrag festzustellen, ob ein Zusammenschluß in verbotener Weise durchgeführt wurde. Zum Antrag sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),

2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,

3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluß berührt werden,

4. im Falle von Medienezusammenschlüssen auch Vereinigungen, die Interessen von Journalisten vertreten.

Untersagung von Zusammenschlüssen

§ 42b. (1) Zur Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 42a Abs. 1 ist jeder am Zusammenschluß beteiligte Unternehmer berechtigt.

(2) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen einem Monat ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsantrag gestellt wird oder alle gestellten Prüfungsanträge zurückgezogen werden, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

(3) Wenn die Prüfung des Zusammenschlusses nach Abs. 2 beantragt wurde, ist der Zusammenschluß zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung (§ 34 Abs. 1 und 2) entsteht oder verstärkt wird; wenn dies nicht der Fall ist, hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird.

(4) Trotz Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen nach Abs. 3 hat das Kartellgericht auszusprechen, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, wenn der Anmelder nachweist, daß

1. durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen, oder

2. der Zusammenschluß zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(5) Wenn die Voraussetzungen sonst nicht gegeben sind, kann das Kartellgericht den Ausspruch, daß der Zusammenschluß nicht untersagt wird, mit entsprechenden Beschränkungen oder Auflagen verbinden. Wenn sich nach diesem Ausspruch die maßgeblichen Umstände ändern, kann das Kartellgericht auf Antrag eines am Zusammenschluß beteiligten Unternehmers erteilte Beschränkungen oder Auflagen ändern oder aufheben.

(6) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluß nur binnen sechs Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung untersagen; nach dem Ablauf der Frist hat es hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen. Wenn ein Verbesserungsauftrag nach § 65 erteilt wird, ist die Frist vom Einlangen des verbesserten Genehmigungsantrags zu berechnen.

Medienzusammenschlüsse

§ 42c. (1) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Medienunternehmen oder Mediendienste (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7 Mediengesetz),

2. Verlage, sofern sie nicht Medienunternehmen sind, Druckereien oder Unternehmen, die Werbeaufträge beschaffen oder den Vertrieb von Medienstücken im großen besorgen, (Medienhilfsunternehmen) oder

3. Unternehmen, die an einem Medienunternehmen, Mediendienst oder Medienhilfsunternehmen einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 25 % beteiligt sind.

(2) Ein Zusammenschluß ist ein Medienzusammenschluß auch dann, wenn nur eines der beteiligten Unternehmen zu den im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgezählten Unternehmen gehört und an mindestens einem weiteren am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen ein oder mehrere Medienunternehmen, Mediendienste oder Medienhilfsunternehmen mittelbar oder unmittelbar insgesamt zu mindestens 25 % beteiligt sind.

(3) Unter den Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 gilt auch die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens als Medienzusammenschluß.

(4) Medienzusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung nach § 42a auch dann, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß zusammen Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten, wenn an dem Zusammenschluß mindestens zwei Medienunternehmen beteiligt sind, jedoch unabhängig von den Umsatzerlösen.

(5) Ein Medienzusammenschluß ist nach § 42b Abs. 3 auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird.

Kostenersatz

§ 45. Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergergericht nach § 30 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden; für Verfahren nach den §§ 35 und 36 gilt dies, wenn der Antragsteller keine Amtspartei (§ 44) ist.

Kostenersatz

§ 45. Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergergericht nach den §§ 8a, 25 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 Z 2, §§ 30, 30c Abs. 1, § 33 Abs. 1 Z 1a und 2, §§ 35, 36 und § 42a Abs. 3 sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Kostenersatz sinngemäß anzuwenden; dies gilt jedoch nicht im Verhältnis zu den Amtsparteien (§ 44).

**Verständigung der Amtsparteien und
des Paritätischen Ausschusses**

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) und den Paritätischen Ausschuß (§ 112) von Anzeigen der Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2), von Zusammenschlüssen (§ 42) und von Bagatellkartellen (§§ 58 und 59) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige beziehungsweise des Berichtes zu verständigen.

**Verständigung der Amtsparteien und
des Paritätischen Ausschusses**

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) und den Paritätischen Ausschuß (§ 112) von Anzeigen der Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b) und von Zusammenschlüssen (§ 42) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige beziehungsweise des Berichtes zu verständigen.

Gutachten des Paritätischen Ausschusses

§ 49. (1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

Gutachten des Paritätischen Ausschusses

§ 49. (1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35).

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30c Abs. 1 Z 2),
2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35),

3. der für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 42b Abs. 3 bis 5 und § 42c Abs. 5 maßgeblichen Umstände.

(2) Im Verfahren über die Genehmigung eines Kartells hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags und seiner Beilagen zuzustellen.

(2) Im Verfahren über die Genehmigung von Kartellen und die Prüfung von Zusammenschlüssen hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags beziehungsweise der Anmeldung und seiner beziehungsweise ihrer Beilagen zuzustellen.

(3)

(3)

Verletzung der Auskunftspflicht

§ 50. Die Verletzung der Auskunftspflicht (§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3) unterliegt der Beweiswürdigung durch das Kartellgericht.

Verletzung der Auskunftspflicht

§ 50. Die Verletzung der Auskunftspflicht (§ 118 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 3a) unterliegt der Beweiswürdigung durch das Kartellgericht.

Einstweilige Verfügungen

§ 52. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Z 1 und 3 oder den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

Einstweilige Verfügungen

§ 52. (1) Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 oder einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c oder für den Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für richterliche Vertragshilfe (§ 30) oder für die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 35 und 36) sowie die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens für die durch dieses Gesetz geschützten Interessen bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für richterliche Vertragshilfe (§ 30) oder für Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht nach den §§ 35 und 36 sowie die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens für die durch dieses Gesetz geschützten Interessen bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die angeführten Maßnahmen durch einstweilige Verfügung zu treffen.

(3)

(3)

Rechtsmittelverfahren

§ 53. (1)

(2) Ein Rekurs ist den anderen Parteien zur Gegenäußerung binnen vierzehn Tagen zuzustellen.

VII. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle und
unverbindliche Verbandsempfehlungen

Kartellbevollmächtigter

§ 54. (1) Die Kartellmitglieder müssen sich vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht durch einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten vertreten lassen. Für

Bestellung durch das Kartellgericht

§ 55. (1) Stirbt der Kartellbevollmächtigte oder wird er unfähig, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Es genügt die Zustellung der Aufforderung an ein einziges Kartellmitglied. Wird dem Kartellgericht innerhalb der gesetzten Frist nicht die Bestellung eines Kartellbevollmächtigten angezeigt, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

Rechtsmittelverfahren

§ 53. (1)

(2) Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Die anderen Parteien können binnen vier Wochen nach der Zustellung des Rekurses eine Gegenäußerung einbringen.

VII. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen für Kartelle,
unverbindliche Verbandsempfehlungen und Zusammenschlüsse

Kartellbevollmächtigter

§ 54. (1) Im Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht über den Antrag auf Genehmigung eines Kartells sowie in allen Angelegenheiten eines genehmigten Kartells müssen die Kartellmitglieder sich durch einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten vertreten lassen. Für

Bestellung durch das Kartellgericht

§ 55. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Kartellmitglieder unter Setzung einer Frist von höchstens einem Monat aufzufordern, einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen, wenn

B i s h e r i g e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

(2)

Wechsel des Kartellbevollmächtigten

§ 56. (1) Wird nach der Anmeldung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

(2)

1. der Kartellbevollmächtigte stirbt,
2. der Kartellbevollmächtigte unfähig wird, die Vertretung der Kartellmitglieder fortzuführen,
3. das Kartell nach § 25 Abs. 1 Z 1 genehmigt wird und die Kartellmitglieder noch keinen Kartellbevollmächtigten bestellt haben.

(1a) Es genügt die Zustellung der Aufforderung an ein einziges Kartellmitglied. Wird dem Kartellgericht innerhalb der gesetzten Frist nicht die Bestellung eines Kartellbevollmächtigten angezeigt, so hat der Vorsitzende des Kartellgerichts einen Kartellbevollmächtigten zu bestellen. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(2)

Wechsel des Kartellbevollmächtigten

§ 56. (1) Wird nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach der Genehmigung eines Kartells ein neuer Kartellbevollmächtigter bestellt, so hat dieser seine Bestellung dem Kartellgericht ohne Verzug anzuzeigen.

(2)

Aufforderung zum Genehmigungsantrag

§ 57. (1) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die Mitglieder von Wirkungs- und Verhaltenskartellen, die kein Bagatellkartell sind, aufzufordern, binnen einem Monat beim Kartellgericht die Genehmigung des Kartells zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten oder – wenn noch kein Kartellbevollmächtigter bestellt ist – eines Kartellmitgliedes hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Die Aufforderung ist ohne Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen zu erlassen. Es genügt die Zustellung an ein einziges Kartellmitglied. Die Aufforderung muß eine Belehrung über ihre Rechtsfolgen sowie über die Bestimmung des § 54 enthalten.

(3) Wenn die Kartellmitglieder die Frist versäumen, dann ist die weitere – auch nur teilweise – Durchführung des Kartells solange verboten, bis sie der Aufforderung nachkommen.

Anzeige von Bagatellkartellen

§ 58. § 57 gilt für Bagatellkartelle mit der Maßgabe, daß deren Mitglieder aufzufordern sind, das Kartell dem Kartellgericht anzuzeigen.

**Änderung und Ergänzung von Wirkungs-,
Verhaltens- und Bagatellkartellen**

§ 59. Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung oder Bagatellkartelle nach ihrer Anzeige geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen beziehungsweise deren Anzeige an das Kartellgericht zu erstatten; § 57 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 gilt sinngemäß.

Inhalt von Genehmigungsanträgen und Anzeigen

§ 60. Anträge auf Genehmigung von Kartellen (§ 23) und Anzeigen von Bagatellkartellen (§ 58) haben zu enthalten:

1.

2.

3. bei Vereinbarungskartellen, die eine Preis- oder Vertriebsbindung zum Gegenstand haben, die Angabe, ob und gegebenenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters (§ 62 Z 1) die erste Vereinbarung zustande gekommen ist;

4.

**Änderung und Ergänzung
von Wirkungs- und Verhaltenskartellen**

§ 59. (1) Werden Wirkungs- oder Verhaltenskartelle nach dem Antrag auf Genehmigung beziehungsweise nach ihrer Genehmigung geändert oder ergänzt, so ist binnen 14 Tagen nach dem Zustandekommen der Änderung oder Ergänzung deren Genehmigung zu beantragen. Auf Antrag des Kartellbevollmächtigten hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu verlängern.

(2) Wenn die Frist versäumt wird, dann ist die weitere - auch nur teilweise - Durchführung der Änderung oder Ergänzung des Kartells solange verboten, bis die Genehmigung beantragt wird.

Inhalt von Genehmigungsanträgen

§ 60. Anträge auf Genehmigung von Kartellen (§ 23) haben zu enthalten:

1.

2.

3. bei Vereinbarungskartellen, die eine Preisbindung zum Gegenstand haben, die Angabe, ob und gegebenenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters (§ 62 Z 1) die erste Vereinbarung zustande gekommen ist;

4.

B i s h e r i g e F a s s u n g

Anzuschließende Urkunden

§ 62. Genehmigungsanträgen (§ 23) und Anzeigen (§ 58) sind folgende Urkunden anzuschließen:

1. bei Vereinbarungskartellen eine Urkunde über die Vereinbarung; bei Preis- und Vertriebsbindungen genügt jedoch der Anschluß eines Vereinbarungsmusters für die Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern;

2.

Unübersichtlichkeit der Vereinbarung

§ 64. (1) Wird eine Vereinbarung oder ein Vereinbarungsmuster infolge Änderungen unübersichtlich, so hat der Kartellbevollmächtigte auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist die maßgebende Fassung vorzulegen.

(2) Eine nicht entschuldbare Überschreitung der Frist hat der Vorsitzende des Kartellgerichts durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden; § 220 ZPO ist sinngemäß anzuwenden.

Verbesserung von Anträgen und Anzeigen

§ 65. (1) Soweit der Genehmigungsantrag, der Verlängerungsantrag, die Anzeige oder die anzuschließenden Urkunden den §§ 60 bis 63 nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) dem Kartellbevollmächtigten bei sonstiger Zurückweisung des Antrags beziehungsweise der Anzeige die Verbesserung aufzutragen und hierfür eine angemessene Frist festzusetzen (§ 48).

(2)

5048c/4553c - 25 -

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Anzuschließende Urkunden

§ 62. Genehmigungsanträgen (§ 23) sind folgende Urkunden anzuschließen:

1. bei Vereinbarungskartellen eine Urkunde über die Vereinbarung; bei Preisbindungen genügt jedoch der Anschluß eines Vereinbarungsmusters für die Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern;

2.

Unübersichtlichkeit der Vereinbarung

§ 64. Wird eine Vereinbarung oder ein Vereinbarungsmuster infolge Änderungen unübersichtlich, so hat der Kartellbevollmächtigte auf Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichts binnen einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist die maßgebende Fassung vorzulegen.

Verbesserung von Anträgen

§ 65. (1) Soweit der Genehmigungsantrag, der Verlängerungsantrag oder die anzuschließenden Urkunden den §§ 60 bis 63 nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Kartellgerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) dem Kartellbevollmächtigten bei sonstiger Zurückweisung des Antrags die Verbesserung aufzutragen und hierfür eine angemessene Frist festzusetzen (§ 48).

(2)

5048c/4553c - 25 -

**Verbesserung von Kartellen und unverbindlichen
Verbandsempfehlungen**

§ 68. (1) Bevor das Kartellgericht einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells (§ 24 Abs. 2) oder auf Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer (§ 24 Abs. 4) abweist, die Durchführung eines Kartells nach § 25 Z 1 oder 3 untersagt, die Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 widerruft oder dem empfehlenden Verband den Widerruf der Empfehlung aufträgt (§ 33), hat es gegebenenfalls mit Beschluß festzustellen, durch welche Änderungen oder Ergänzungen des Kartells beziehungsweise der Empfehlung diese Maßnahmen abgewendet werden können und dem Kartellbevollmächtigten beziehungsweise dem empfehlenden Verband eine angemessene Frist zur entsprechenden Antragstellung beziehungsweise Anzeige zu setzen (§ 48).

(2)

**Verbesserung von Kartellen und unverbindlichen
Verbandsempfehlungen**

§ 68. (1) Bevor das Kartellgericht einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Kartells (§ 24 Abs. 2) oder auf Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer (§ 24 Abs. 4) abweist, die Durchführung eines Kartells nach § 25 Abs. 1 aus inhaltlichen Gründen untersagt, die Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 widerruft oder dem empfehlenden Verband den Widerruf der Empfehlung aufträgt (§ 33), hat es gegebenenfalls mit Beschluß festzustellen, durch welche Änderungen oder Ergänzungen des Kartells beziehungsweise der Empfehlung diese Maßnahmen abgewendet werden können und dem Kartellbevollmächtigten beziehungsweise dem empfehlenden Verband eine angemessene Frist zur entsprechenden Antragstellung beziehungsweise Anzeige zu setzen (§ 48).

(2)

Inhalt von Anmeldungen nach § 42a

§ 68a. (1) Anmeldungen nach § 42a haben zu enthalten:

1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem

a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe

- der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 41,
- der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielten Umsätze (Mengen und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 3,

b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,

Gegenstand der Eintragung

§ 71.

6. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen
unverbindlichen Verbandsempfehlung und

7. die Anzeige von Zusammenschlüssen.

Anordnung der Eintragung

§ 72. (1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand
der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4 und 6), ist in diesem Beschluß
auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen; wenn ein
strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in Verbindung mit
§ 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige Gegenstand der
Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5 und 7), hat der Vorsitzende des
Kartellgerichts die Eintragung in das Kartellregister mit
Beschluß anzuordnen.

(2)

5048c/4553c

- 27 -

c) zur allgemeinen Marktstruktur;

2. wenn es sich um einen Medienzusammenschluß handelt, auch
genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die
Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.

(2) § 65 ist auf Anmeldungen nach § 42a sinngemäß
anzuwenden.

Gegenstand der Eintragung

§ 71.

6. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen
unverbindlichen Verbandsempfehlung,

7. die Anzeige von Zusammenschlüssen,

8. die Anmeldung von Zusammenschlüssen, sobald diese nicht
mehr untersagt werden können,

9. die Untersagung von Zusammenschlüssen.

Anordnung der Eintragung

§ 72. (1) Wenn ein Beschluß des Kartellgerichts Gegenstand
der Eintragung ist (§ 71 Z 1, 4, 6 und 9), ist in diesem
Beschluß auch die Eintragung in das Kartellregister anzuordnen;
wenn ein strafgerichtliches Urteil (§ 71 Z 1 und 4 in
Verbindung mit § 129 Abs. 3) Grundlage oder eine Anzeige oder
Anmeldung Gegenstand der Eintragung ist (§ 71 Z 2, 3, 5, 7 und
8), hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Eintragung in
das Kartellregister mit Beschluß anzuordnen.

(2)

5048c/4553c

- 27 -

Urkundensammlung

§ 75:

(4) In die Urkundensammlung sind auch Anzeigen von Vertriebsbindungen (§ 20 Abs. 1 und 2) und die diesen anzuschließenden Urkunden aufzunehmen.

Hilfsverzeichnisse

§ 76:

4. ein Verzeichnis der Parteienvertreter (§ 44) und

5. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der angezeigten Vertriebsbindungen.

Gebühren in anderen Verfahren

§ 80:

3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Z 3 sowie auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Z 2 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 200 000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;

4. für ein Verfahren über eine Anzeige eines Bagatellkartells eine Pauschalgebühr von 2 000 S;

Urkundensammlung

§ 75:

(4) In die Urkundensammlung sind auch Anzeigen von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b) und die diesen anzuschließenden Urkunden aufzunehmen.

Hilfsverzeichnisse

§ 76:

4. ein Verzeichnis der Parteienvertreter (§ 44),

5. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der angezeigten Vertriebsbindungen,

6. ein nach Wirtschaftszweigen geordnetes Verzeichnis der eingetragenen Zusammenschlüsse.

Gebühren in anderen Verfahren

§ 80:

3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 sowie auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 200 000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell oder eine vertikale Vertriebsbindung handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;

B i s h e r i g e F a s s u n g

5. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Änderung oder Ergänzung eines Bagatellkartells eine Pauschalgebühr von 1 000 S;

6. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Preisänderung nach § 19 Abs. 2 sowie nach § 60 Z 5 eine Pauschalgebühr von 1 200 S, bei Bagatellkartellen jedoch von 600 S;

7.

8. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 33 Z 2 eine Rahmengebühr von 2 000 S bis 100 000 S;

9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35) eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S;

10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Vertriebsbindung (§ 20 Abs. 1 und 2) sowie eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 400 S;

11.

5048c/4553c

- 29 -

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

6. für ein Verfahren über eine Anzeige einer Preisänderung nach § 19 Abs. 2 sowie nach § 60 Z 5 eine Pauschalgebühr von 1 200 S;

7.

8. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsanspruchs nach § 33 Z 1a und 2 eine Rahmengebühr von 2 000 S bis 100 000 S;

9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 35 und 36) eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S;

10. für ein Verfahren über eine Anzeige einer vertikalen Vertriebsbindung (§ 30b) eine Pauschalgebühr von 400 S;

10a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1 000 S, wenn ein Prüfungsantrag nach § 42b gestellt wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20 000 S bis 400 000 S;

10b. für ein Verfahren über einen Feststellungsantrag nach § 8a und nach § 42a Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;

11.

5048c/4553c

- 29 -

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 101. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende (ein Stellvertreter) allein; Endentscheidungen trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 101. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende (ein Stellvertreter) allein; Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

Auskunftspflicht

§ 118. (1)

3. im Verfahren über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsteller und der Antragsgegner und

Auskunftspflicht

§ 118. (1)

3. im Verfahren über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsteller und der Antragsgegner,

4.

3a. im Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses alle an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmer,

4.

**Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse
und Vergleiche**

§ 126. (1) Einstweilige Verfügungen des Kartellgerichts und rechtskräftige Beschlüsse des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche im Verfahren über richterliche Vertragshilfe (§ 30) und über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 34 und 35) sind Exekutionstitel.

**Exekution auf Grund kartellgerichtlicher Beschlüsse
und Vergleiche**

§ 126. (1) Einstweilige Verfügungen des Kartellgerichts und rechtskräftige Beschlüsse des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche im Verfahren über richterliche Vertragshilfe (§ 30) und über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer (§§ 35 und 36) sind Exekutionstitel.

(2) Zum Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund von Beschlüssen über die Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie auf Grund von Vergleichen in diesen Angelegenheiten ist neben dem Antragsteller im kartellgerichtlichen Verfahren auch der durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffene Unternehmer berechtigt.

(3)

XIII. Abschnitt

Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

Verordnungsermächtigung

§ 127. (1) Wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem wesentlichen Anteil des Gesamtabsatzes einer bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Förderung des Preiswettbewerbs, insbesondere auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die weder Kartelle nach § 12 noch unverbindliche Verbandsempfehlungen zur Einhaltung von Kalkulationsrichtlinien nach § 31 sind, hinauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden.

(2)

(2) Zum Antrag auf Bewilligung der Exekution auf Grund von Beschlüssen im Verfahren nach den §§ 35 und 36 ist neben dem Antragsteller im kartellgerichtlichen Verfahren auch der durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffene Unternehmer berechtigt.

(3)

XIII. Abschnitt

Untersagung unverbindlicher Preisempfehlungen

Verordnungsermächtigung

§ 127. (1) Wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher gezahlten Preise bei einem wesentlichen Anteil des Gesamtabsatzes einer bestimmten Ware oder Warengattung die empfohlenen Preise erheblich unterschreiten, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Förderung des Preiswettbewerbs mit Verordnung untersagen, Empfehlungen, die weder Kartelle nach § 12 noch unverbindliche Verbandsempfehlungen zur Einhaltung von Kalkulationsrichtlinien nach § 31 sind, hinauszugeben. Diese Untersagung kann nur für bestimmte Waren oder Warengattungen ausgesprochen werden.

(2)

Verbotene Durchführung eines Kartells

§ 130. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 57 Abs. 3, §§ 58 und 59) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2)

Verbotene Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftigen oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Untersagung (§ 35) ausnützt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Falsche Angaben des Kartellbevollmächtigten

§ 132. Wer als Kartellbevollmächtigter in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23, einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder einer Anzeige nach den §§ 58 oder 59 über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Verbotene Durchführung eines Kartells,
einer vertikalen Vertriebsbindung
oder eines Zusammenschlusses**

§ 130. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell oder einen Zusammenschluß in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 42a Abs. 2, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2)

**Verbotene Ausnützung
einer marktbeherrschenden Stellung**

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Untersagung oder Auftragserteilung (§§ 35 und 36) ausnützt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Irreführung des Kartellgerichts

§ 132. Wer in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23 oder einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder wer in einer Anmeldung nach § 42a über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren

§ 139. (1)

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erstatten. Der Strafantrag darf erst gestellt werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

XV. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen

§ 142. Wer

1. es unterläßt, rechtzeitig die ihm nach § 19 Abs. 2, §§ 20, 42, 56, 60 Z 5, § 63 Abs. 4 und § 149 obliegende Anzeige zu erstatten,

2. vorsätzlich in einer Anzeige nach Z 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. vorsätzlich als Organ des empfehlenden Verbandes eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgibt oder einem Auftrag zum Widerruf der Empfehlung nicht rechtzeitig nachkommt,

4. einer auf Grund des § 127 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,

5048c/4553c

- 33 -

Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren

§ 139. (1)

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erstatten.

XV. Abschnitt

Bußgeldverfahren

Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 50 000 S bis 500 000 S, wenn sie

- a) die Anzeigepflicht nach § 30b oder § 42 verletzen,
- b) in einer Anzeige nach § 30b oder § 42 [bewußt] unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
- c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
- d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
- e) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,
- f) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;

5048c/4553c

- 33 -

B i s h e r i g e F a s s u n g

5. als Letztverkäufer eine Preisbindung durchführt, nachdem er vom Widerruf ihrer Genehmigung oder von der Untersagung ihrer Durchführung verständigt worden ist, oder die Wirkung dieser Maßnahmen sonst vereitelt oder

6. einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

Übersendung des Straferkenntnisses

§ 143. Im Strafverfahren wegen einer im § 142 Z 6 mit Strafe bedrohten Tat hat die Behörde nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens eine Ausfertigung des Straferkenntnisses dem Paritätischen Ausschuß zu übersenden.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

2. Unternehmern in der Höhe von 10 000 S bis 100 000 S, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;

3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 2 000 S bis 20 000 S, wenn sie

- a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
- b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143a. Das Bußgeld fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

B i s h e r i g e F a s s u n g

Vollziehung

§ 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII, XIV und XVI, hinsichtlich des § 17 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2.

3. der jeweils sachlich zuständige Bundesminister hinsichtlich des XV. Abschnitts;

4.

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Vollziehung

§ 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2.

4.